

# **BLEIBdran+**

## das Magazin

2025/02

In dieser Ausgabe  
**Aktuelle Arbeitsmarktzahlen aus Thüringen**  
Gastbeitrag von Markus Behrens

Thema  
**Wer sind die Teilnehmer\*innen  
von BLEIBdran+?**

In diesem Heft  
**Arbeitspflicht für Geflüchtete**  
Gastbeitrag von Thorben Knobloch

# Inhalt

## ***In unserem Netzwerk***

Wer sind unsere Teilnehmer*innen?	5
Die BLEIBdran+-Beauftragten	9
Rückblick auf das Bundesnetzwerktreffen	10
Arbeitshilfe „Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung“	11
Austausch mit dem TMJMV	11
Aktualisierung der Arbeitshilfe „Arbeit + Duldung = Aufenthalt?“	11
Vorstellung von BLEIBdran+ bei den Omas gegen rechts	12
Computer- und Buchführungskurse im EBZ	12
Rückblick auf den Jenaer Workshop „Bewerbungsprozess“ mit Sprachtraining	14
EBZ auf der JOBfinder-Messe 2025	15
Gemeinsam mit BLEIBdran+ zur Messe	16
Interview mit Pedram Fard Bakhtiyari: „Ich finde, ich könnte schon an einem anderen Punkt sein.“	16
Schon 58 Schulungen mit 809 Teilnehmenden	17
Schulung zur Stärkung der Bleibeperspektive besonders schutzbedürftiger Menschen	18

Pedram Fard Bakhtiyari startet in seine Ausbildung als KfZ-Mechatroniker. Auf Seite 16 erfahren Sie, wie BLEIBdran+ ihn unterstützt hat.





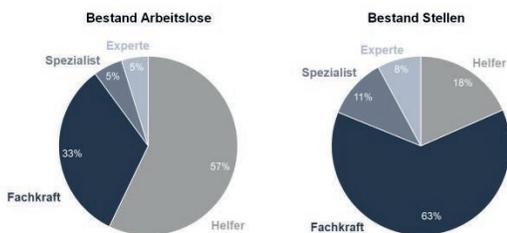
**Thorben Knobloch gibt einen Einblick in die Arbeitspflicht  
Ab Seite 19.**

## **Rechtliches**

Arbeitspflicht für Geflüchtete Gastbeitrag von Thorben Knobloch	19
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbewerbLG	21
Verlängerung der Massenzustromrichtlinie bis März 2027 geplant	21
Leistungsausschluss gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG	22
Zweckwechsel von § 24 AufenthG	25
Blick auf die Rechtsprechung	25
Ausbildung als Pflegehelfer*in – nicht immer eine gute Entscheidung!	26
Anklage wegen Volksverhetzung gegen den Vizepräsidenten des VG Gera	26

**Missmatch am Arbeitsmarkt**  
Anforderungen stimmen in Thüringen nicht überein!

82 Prozent der Stellenangebote suchen qualifizierte Arbeitskräfte  
Lediglich 43 Prozent der Arbeitslosen suchen qualifizierte Jobs!



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen

**Markus Behrens hat uns aktuelle  
Entwicklungen auf dem Thüringer  
Arbeitsmarkt mitgebracht. Ab Seite  
28.**

## **Unsere Themen**

Thüringen im Wandel Gastbeitrag von Markus Behrens	27
Grüne Jobs als Chance für Geflüchtete Interview mit Dr. Markus Janser	30
Valikom kommt nach Thüringen	32
Bürokratiemelder Thüringen nutzen	33

## Editorial

Liebe Leser\*innen,

wir freuen uns, Ihnen die Sommerausgabe von „BLEIBdran+ Das Magazin“ präsentieren zu dürfen.

In der Rubrik „Aus unserem Netzwerk“ werfen wir einen genauen Blick auf unsere Teilnehmer\*innen. Wir verraten Ihnen, woher diese kommen, wo sie jetzt wohnen, welche Aufenthaltstitel sie haben und vieles mehr. Wie immer finden Sie zudem Informationen zu Publikationen, Kursen und Schulungen aus unserem Netzwerk. Besonders freuen wir uns, dass Pedram Fard Bakhtiyari, der aktuell unseren FiAS-Kurs besucht und im August seine Ausbildung als KFZ-Mechatroniker bei Toyota startet, uns ein Interview gegeben hat.

Für unsere Rubrik „Rechtliches“ konnten wir Thorben Knobloch vom Paritätischen Gesamtverband für einen Gastbeitrag zum Thema Arbeitspflicht für Geflüchtete gewinnen. Zudem finden Sie Informationen zum Leistungsausschluss in Dublin-Fällen. Wir stellen Ihnen den Thüringer Erlass zum Zweckwechsel für ukrainische Geflüchtete vor und erklären, warum es wegen der Thüringer Schulordnung manchmal keine gute Idee ist, eine Pflegehelfer\*innen-Ausbildung zu machen.

In der Rubrik „Themen“ finden Sie einen Gastbeitrag von Markus Behrens, dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit. Darin wirft er einen Blick auf die Entwicklungen auf dem Thüringer Arbeitsmarkt. Nach dem Überblick über den Thüringer Arbeitsmarkt wird es dann spezifischer: Wir freuen uns, dass Dr. Markus Janser vom IAB sich die Zeit für ein Interview mit uns genommen hat zum Thema Grüne Jobs als Chance für Geflüchtete.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



Christiane Welker  
Projektleiterin BLEIBdran+

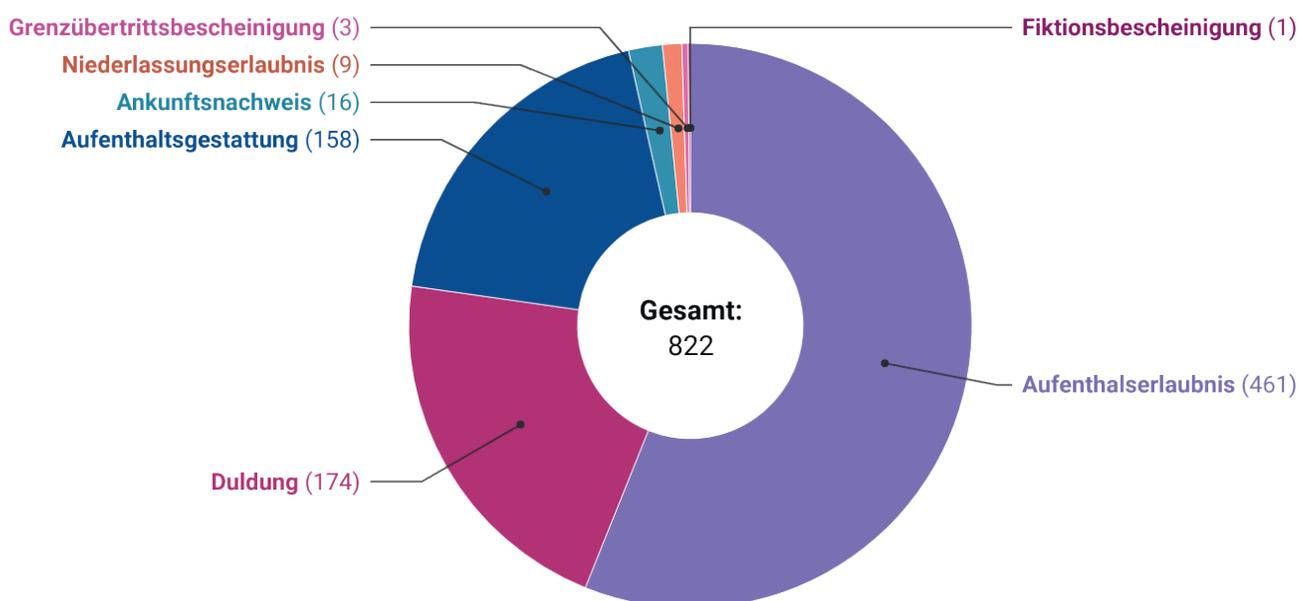


Gern schicken wir Ihnen dieses Magazin regelmäßig per E-Mail zu. Melden Sie sich jetzt an unter: [oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de)

## Wer sind unsere Teilnehmer\*innen?

cw. Das Projekt BLEIBdran+ ist im Oktober 2022 gestartet – wir sind als BLEIBdran+-Netzwerk also bereits seit etwas mehr als zweieinhalb Jahren aktiv. Zeit, einen Blick darauf zu werfen, wer unsere Teilnehmer\*innen sind. Insgesamt haben wir bisher (Stand: Juni 2025) **822 Teilnehmer\*innen** ins Projekt aufnehmen können. Voraussetzung, um gezählt zu werden, ist es, dass die Teilnehmer\*innen von uns mindestens acht Stunden beraten wurden. Zusätzlich haben wir **mehrere Tausend Bagatellberatungen** durchgeführt. Bagatellberatungen sind zum Beispiel Fälle, die weniger als acht Stunden beraten wurden.

Welchen Aufenthaltsstatus haben unsere Teilnehmer\*innen?



Erstellt mit Datawrapper

Die meisten unserer Teilnehmer\*innen, nämlich 461 Personen und damit 56,1 %, haben eine **Aufenthaltsbescheinigung**. Dies hat zum einen damit zu tun, dass Geflüchtete aus der Ukraine direkt ohne vorheriges Asylverfahren eine Aufenthaltsbescheinigung nach § 24 AufenthG erhalten. Aber auch die hohen Anerkennungsquoten im Asylverfahren in den letzten Jahren von ca. 70 % bei der bereinigten Schutzquote sind ein Faktor.

174 Teilnehmer\*innen (21,2 %) haben eine **Duldung**. In unserer Beratung sind wir darauf spezialisiert, dieser Personengruppe die verschiedenen Wege aus der Duldung aufzuzeigen.

158 Teilnehmer\*innen befinden sich noch im Asylverfahren und haben dementsprechend eine **Aufenthaltsgestattung**. Zudem haben wir 16 Teilnehmer\*innen ins Projekt aufgenommen, die bei der Aufnahme über einen **Ankunftsnachweis** verfügten, sprich: sie hatten bis dato nur ein Asylgesuch geäußert, aber hatten noch nicht förmlich den Asylantrag gestellt.

Neun Teilnehmer\*innen hatten bereits eine **Niederlassungserlaubnis**, also einen unbefristeten Aufenthalt. Drei Personen hatten eine **Grenzübertrittsbescheinigung** und eine Person eine **Fiktionsbescheinigung**.

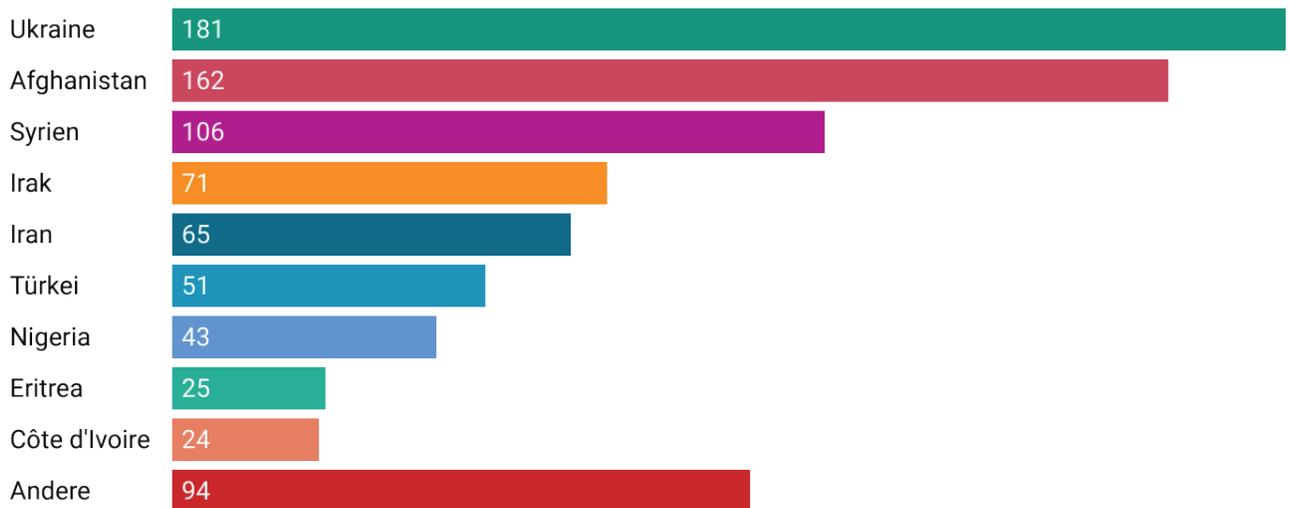
## Aus welchen Herkunftsländern kommen unsere Teilnehmer\*innen?

Die meisten unserer Teilnehmer\*innen kommen aus der Ukraine (181 Personen), aus Afghanistan (162) und aus Syrien (106). Aus dem Irak kommen 71 Teilnehmer\*innen, 65 kommen aus dem Iran und 51 aus der Türkei. 43 Teilnehmer\*innen kommen aus Nigeria, 25 aus Eritrea und 24 aus der Elfenbeinküste.

**Teilnehmer\*innen aus diesen 9 Herkunftsländern machen zusammen etwa 88,6 % aller Teilnehmer\*innen aus.**

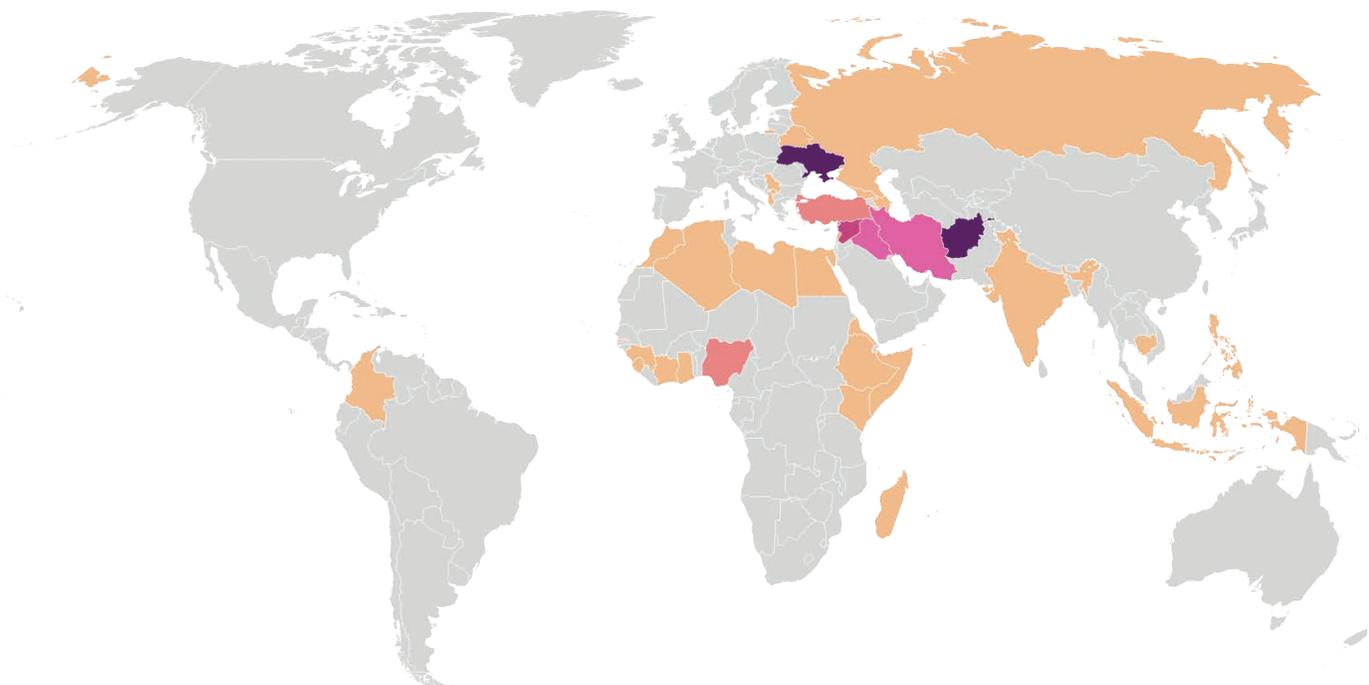
Zudem kommen 13 Teilnehmer\*innen aus der Russischen Föderation, 11 aus Georgien und 10 aus Libyen. Weniger als zehn Teilnehmer\*innen kommen aus Albanien (7), Äthiopien, Guinea, Somalia und Marokko (jeweils 5) und dem Libanon (4).

Je drei Personen kamen aus Kambodscha, den Palästinensischen Gebieten (staatenlos) und Serbien. Weitere Herkunftsländer sind: Ägypten, Algerien, Gambia, Ghana, Indien, Kenia, Kolumbien, Madagaskar, den Philippinen, Sierra Leone und Indonesien.



Erstellt mit Datawrapper

■ < 31  
 ■ 31-61  
 ■ 61-91  
 ■ 91-121  
 ■ 121-151  
 ■ ≥ 151

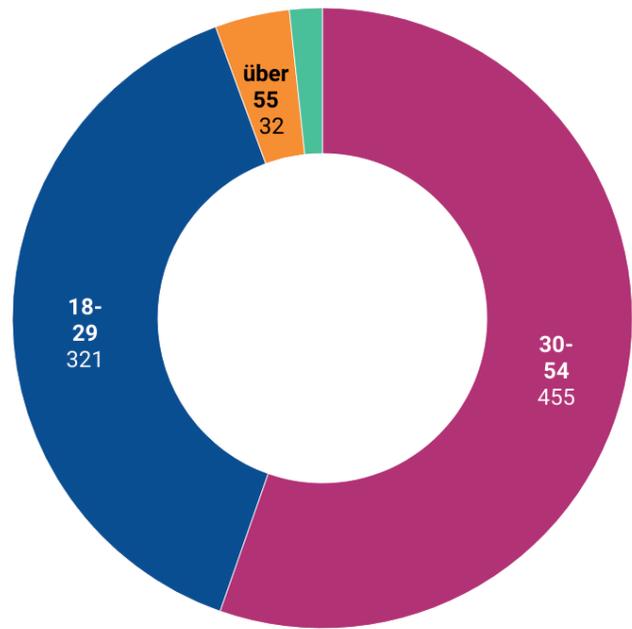


Erstellt mit Datawrapper

■ 30-54 (455) ■ 18-29 (321) ■ über 55 (32) ■ unter 18 (14)

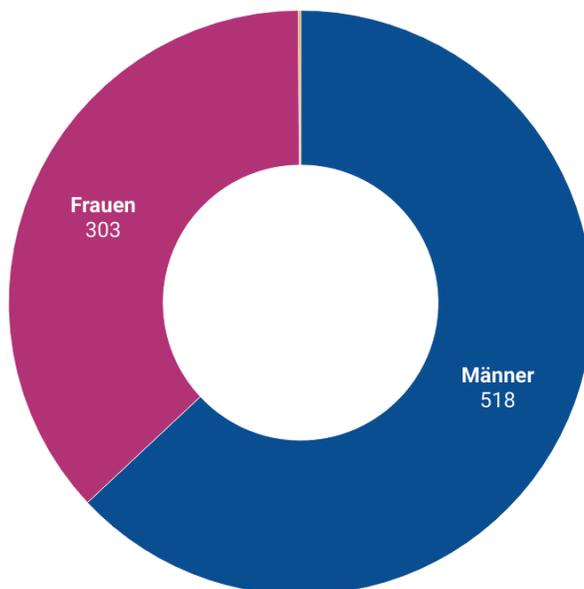
### Altersstruktur

39 %, nämlich 321 Teilnehmer\*innen, sind zwischen 18 und 29 Jahren alt. 55 %, sprich 455 Teilnehmende, befinden sich in der Altersklasse von 30 bis 54 Jahren. 14 Teilnehmer\*innen waren unter 18 Jahre alt und 32 über 55 Jahre.



Erstellt mit Datawrapper

■ Männer ■ Frauen ■ nicht binär



Erstellt mit Datawrapper

### Genderverteilung

Von unseren Teilnehmer\*innen sind ca. 63 % (518) männlich, ca. 37 % (303) weiblich, und eine Person ist nicht-binär.

Es freut uns, dass wir mit unserem Beratungs- und Qualifizierungsangebot geflüchtete Frauen gut erreichen. Bei der IBS gGmbH hat sich unsere Beraterin Nancy Jessulat explizit auf die Beratung von geflüchteten Frauen spezialisiert. Durch die Infoschreiben unserer Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit, Gina Hoffmann, werden alle Projektmitarbeiter\*innen regelmäßig über aktuelle Forschungsberichte, Veranstaltungen und Informationen zum Thema geflüchtete Frauen informiert.

## Erreichtes Ziel der Teilnehmenden

### Vermittlung in...



Erstellt mit Datawrapper

60 Teilnehmer\*innen konnten bereits in eine **schulische oder berufliche Bildung** vermittelt werden, 169 Personen in eine **Qualifizierung** und 137 in eine **sozialversicherungspflichtige Arbeit**.

Vermittlungserfolge werden in unserem Programm erst sichtbar, wenn die Teilnehmer\*innen offiziell aus dem Projekt austreten, sodass hier immer eine gewisse zeitliche Verzögerung besteht.

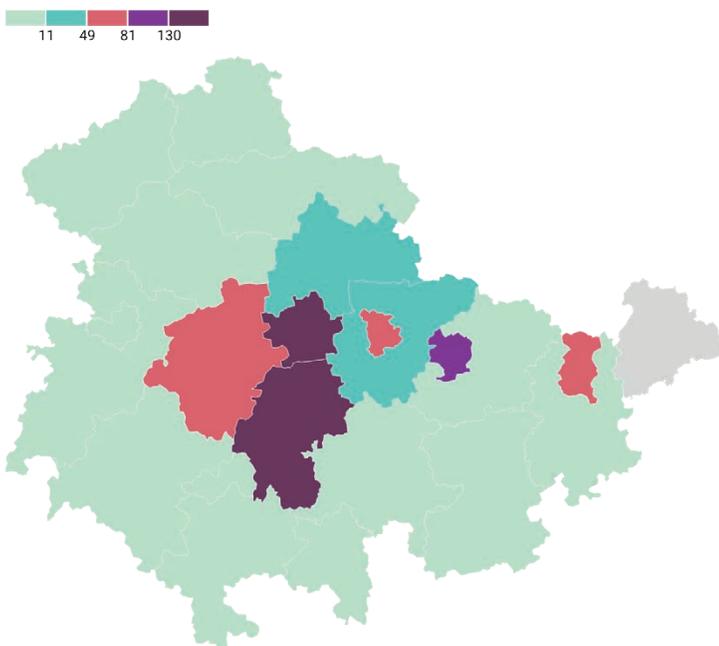
Die tatsächlichen Vermittlungserfolge können höher liegen, da wir Teilnehmer\*innen zum Teil auch nach erfolgreicher Vermittlung weiter beraten. Zum Beispiel, weil noch aufenthaltsrechtliche Probleme geklärt werden müssen oder wir sie in ihrer Berufseinstiegsphase beratend begleiten.

### Erhöhung Beschäftigungsfähigkeit

Bei 542 Personen konnte durch die Teilnahme an BLEIBdran+ die Beschäftigungsfähigkeit erhöht werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Personen durch die Teilnahme ihre Sprachkenntnisse verbessert haben oder wenn sie gelernt haben, wie sie selbstständig Bewerbungsunterlagen erstellen.



### Wo leben unsere Teilnehmer\*innen?



Map data: [object Object] · Created with Datawrapper

Die meisten unserer Teilnehmer\*innen kommen aus Erfurt (294 Personen). An zweiter Stelle steht der Ilm-Kreis (145 Personen), dahinter Jena (104) und Gera (65). Es folgen Weimar (53), der Landkreis Gotha (49), das Weimarer Land (28), Sömmerda (19) und der Wartburgkreis (12). Aus allen anderen Landkreisen kommen weniger als zehn Teilnehmende. Nur aus dem Altenburger Land kommt gar kein\*e Teilnehmer\*in.

Wenig überraschend erreichen wir die meisten Menschen in den Städten bzw. Landkreisen, in denen es auch BLEIBdran+-Standorte gibt, und die besonders viele Personen nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung aufnehmen.

## Die BLEIBdran+-Beauftragten

gh. Antidiskriminierung, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit sind Ziele, die alle WIR-Netzwerke neben ihrem Auftrag der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten verfolgen, sogenannte Querschnittsziele. Den einzelnen Netzwerken steht es frei, wie sie die Querschnittsziele des Programms unterstützen und mit Leben füllen.

Im BLEIBdran+-Netzwerk haben wir Beauftragte benannt, die dafür Sorge tragen, dass die Querschnittsziele im Netzwerk präsent sind und erreicht werden. Sie besuchen Schulungen, werden bei Entscheidungsprozessen einbezogen und informieren selbst das Netzwerk zu aktuellen Entwicklungen.

### *Beauftragte für Antidiskriminierung*

jk. Diskriminierung ist auf dem Arbeitsmarkt Alltag, was nicht hingenommen werden darf. Für uns im Netzwerk ist das ein wichtiges Querschnittsthema und wir denken dieses Problem in der Beratung mit und unterstützen unsere Ratsuchenden dabei, diese Erfahrungen nicht allein als individuelles Problem zu erleben und Wege zu einem empowernden Umgang damit zu finden.

Al Beauftragte verbinde ich unser BLEIBdran+-Netzwerk mit der Arbeit des Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerks Thadine sowie mit solidarischen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Ich informiere meine Kolleg\*innen über thematische Veranstaltungen sowie Publikationen und stehe zum Austausch zur Verfügung.



Juliane Kernitz

### *Beauftragte für Nachhaltigkeit*

tf. Ich bin überzeugt davon, dass soziale Integration und ökologische Verantwortung Hand in Hand gehen. Ich möchte dazu beitragen, dass wir zum einen in der Projektarbeit Ressourcen schonen und zum anderen unsere Ratsuchenden mehr für Nachhaltigkeit und die Umwelt begeistern. Für unser Team nehme ich regelmäßig an Workshops zum Thema Nachhaltigkeit teil. In den Kursen für unsere Teilnehmenden zeige z. B. Möglichkeiten zum Energiesparen auf.



Theresa Frank

### *Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit*

gh. Die Gleichberechtigung von Frauen und Queers ist mir ein besonderes Anliegen. Diese Personen sind vor, während und nach ihrer Flucht häufig von Verfolgung, Gewalt und Ausgrenzung betroffen. Durch Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen halte ich mich über aktuelle Entwicklungen in den Regionen und der Rechtsprechung auf dem Laufenden. Mit regelmäßigen E-Mails Sorge ich dafür, dass meine Kolleg\*innen über das Thema und aktuelle Rechtsprechungen informiert bleiben.



Gina Hoffmann

## Rückblick auf das Bundesnetzwerktreffen

cw. cg. Am 10. und 11. April fand das diesjährige Treffen der WIR-Netzwerke im Bundesministerium für Arbeit und Soziales statt. Über den Fachbeirat war BLEIBdran+ bereits in die Planung des Treffens eingebunden.



Einblick in einen Workshop

Foto: Baller

Beim Treffen selbst konnte BLEIBdran+ gleich drei Workshops moderieren:

### *Ausbildung ermöglichen – Chancen und Hürden von Nachteilsausgleich und Teilzeitausbildung für Geflüchtete*

Referentinnen dieses Workshops waren zwei Kolleginnen vom Bundesinstitut für Berufsbildung. Frau Schlender und Frau Schürger stellten das Portal Leando – ein Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal zum Informieren, Vernetzen und Qualifizieren vor. Sie informierten über empirische Befunde der Flexibilisierung der dualen Berufsausbildung durch Teilzeit und sprachen über die Notwendigkeit von psychologischen und medizinischen Gutachten für die Beantragung des Nachteilsausgleichs. Moderiert wurde der Workshop von unserer Kollegin Christiane Götze sowie Johanna Boettcher von der Senatsverwaltung Berlin.

### *Ausbildungsduldung vs. Ausbildungsaufenthaltserlaubnis – Voraussetzungen, Vorteile & Fallstricke*

Zusammen mit Dr. Barbara Weiser (NETWINplus) hat Christiane Welker die Vor- und Nachteile von § 60c AufenthG im Vergleich zu § 16g AufenthG mit den Teilnehmer\*innen herausgearbeitet. Es zeigte sich, dass viele noch wenig Erfahrung mit der neuen Aufenthaltserlaubnis hatten. Interessant war auch, dass die Probleme, die mit der Aufenthaltserlaubnis einhergehen (Stichwort: Lebensunterhaltssicherung, Übergang in die §§ 25a oder b AufenthG), bei vielen Teilnehmer\*innen zuvor wenig Beachtung gefunden hatten. In der Diskussion überraschte die Erkenntnis, dass es zwischen einzelnen Ausländerbehörden große Diskrepanzen bei der Erteilung der Ausbildungsduldung gab.

### *Die Bezahlkarte – Praxisprobleme, Verwaltungsaufwand und rechtliche Bedenken*

Zusammen mit Agnieszka Skwarek (Somb) hat Christiane Welker den Workshop zur Bezahlkarte moderiert. Nach einem Input zu rechtlichen Rahmenbedingungen und aktueller Rechtsprechung durch den Sozialrechtsanwalt Volker Gerloff hat unser BLEIBdran+-Kollege Erfan Ghafari die Hürden mit der Bezahlkarte in der Praxis vorgestellt. In kaum einem Bundesland ist die Bezahlkarte bereits so verbreitet wie in Thüringen, aber etliche Bundesländer planen ihre Einführung – wichtig also, für diese Zeit gewappnet zu sein.



BLEIBdran+-Team in Berlin

## Austausch mit dem TMJMV

cw. Am 28.05.2025 durften wir der neuen Hausleitung des TMJMV BLEIBdran+ vorstellen. An dem Treffen haben Staatssekretär Christian Klein sowie Stefan Zabold, Referatsleiter für den Bereich Ausländerrecht teilgenommen.



Juliane Kemnitz, Christiane Welker, Christian Klein, Stefan Zabold, Christiane Götze (von links)  
Foto: TMJMV

Nach der Projektvorstellung hatten wir Gelegenheit zum Austausch über verschiedene Themen – beispielsweise zu Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktintegration, zum Übergang Schule-Beruf oder zu Geflüchteten mit einer Behinderung. Zudem haben wir über verschiedene aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen gesprochen, wie beispielsweise über die Niederlassungserlaubnis für junge Geflüchtete nach § 35 AufenthG, die bis dato nur sehr wenige Personen in Thüringen erhalten haben, obgleich viele darauf Anspruch haben müssten.

## Aktualisierung der Arbeitshilfe „Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung“

cw. Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung haben weitreichende restriktive Auswirkungen auf das Leben von geflüchteten Menschen.

Die Residenzpflicht schränkt die Bewegungsfreiheit ein. Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung schreiben vor, wo man zu wohnen hat, wobei die Wohnsitzauflage so-

gar eine bestimmte Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft als Wohnsitz vorschreiben kann. Alle drei ausländerechtlichen Konstrukte können unter bestimmten Voraussetzungen bzw. nach Ermessen auf Antrag aufgehoben werden.

Verstöße können Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten darstellen. Die Re-

gelungen führen unserer Erfahrung nach in der Praxis in vielen Fällen dazu, dass eine Arbeitsaufnahme erschwert wird.

Die Arbeitshilfe finden Sie unter: <https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/07/2025-Residenzpflicht.pdf>

## Aktualisierung der Arbeitshilfe „Arbeit + Duldung = Aufenthalt?“

cw. Wir haben unsere Arbeitshilfe „Arbeit + Duldung = Aufenthaltserlaubnis?“ überarbeitet. Wir haben sie um den Paragraphen 16g AufenthG ergänzt, sodass sie nun alle Wege in eine sichere Bleibeperspektive abdeckt.

Alle unsere Publikationen finden Sie unter: <https://bleibdranplus.de/unsere-publikationen/>

## BLEIBdran+ bei den Omas gegen rechts

Am 20. Juni ist der Weltflüchtlingstag der Vereinten Nationen, an dem jährlich der Mut und die Stärke von Geflüchteten weltweit gewürdigt werden.

Die *Omas gegen rechts* SOK organisierten aus diesem Anlass eine Kundgebung in Schleiz, um ein Zeichen der Solidarität mit Geflüchteten zu setzen. Der Flüchtlingsrat Thüringen e. V. stellte dort auch die

Arbeit im BLEIBdran+ Netzwerk vor und diskutierte mit Interessierten über die Situation im Saale-Orla-Kreis.

Bei strahlendem Sonnenschein und ausgelassener Stimmung kamen ca. 60 Menschen zusammen und setzten ein Zeichen für Weltoffenheit in Ostthüringen.



BLEIBdran+ bei den Omas gegen rechts  
Foto: Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

## Rückblick auf Computer- und Buchführungskurse für Geflüchtete im EBZ

Im Frühjahr dieses Jahres wurden im ERFURT Bildungszentrum mit großem Erfolg zwei Kurse mit dem Titel „Grundlagen und Aufbau der Buchführung“ durchgeführt.

In entspannter Atmosphäre konnten die Teilnehmer\*innen die wichtigsten Basiskenntnisse der Buchhaltung erlernen und praktisch anwenden. Unsere erfahrene und engagierte Dozentin Frau Annette Merten vermittelte die Inhalte sachlich, verständlich und praxisnah, sodass Lernen nicht nur effektiv, sondern auch richtig spannend war.

Die Rückmeldungen der Teilnehmer\*innen waren durchweg positiv. Viele lobten besonders die

klare Struktur des Kurses sowie die freundliche und kompetente Art der Ausbilderin.

Einige äußerten den Wunsch, ihr Wissen noch weiter zu vertiefen und an mehreren geplanten

kaufmännischen Kursen (wie z. B. Belegorganisation und -bearbeitung, Kosten- und Leistungsrechnung) teilzunehmen. Wir freuen uns sehr über dieses Feedback und arbeiten bereits an neuen Angeboten!



Zertifikatsübergabe „Grundlagen und Aufbau der Buchführung“

Foto: EBZ

## Microsoft Office mit Erfolg gemeistert

yf. Mit großer Freude blicken wir auf unsere erfolgreich durchgeführten Computerkurse für Geflüchtete zurück. Im Fokus standen die Programme von Microsoft Office, sowohl für Anfänger\*innen als auch für fortgeschrittene Teilnehmer\*innen.

Besonders hervorheben möchten wir unseren neuen Ausbilder, Herrn Talal Al-Safadi, der seit Januar 2025 beim EBZ unterrichtet und selbst eine Migrationsgeschichte hat. Dank seiner Erfahrung konnte Herr Al-Safadi sich hervorragend in die Bedürfnisse der Teilnehmenden hineinversetzen, den Unterricht entsprechend gestalten und die Inhalte mit viel Klarheit und Verständnis vermitteln.



Microsoft-Office-Kurs am EBZ

Foto: EBZ

Die Teilnehmenden schätzten nicht nur die praxisnahe Vermittlung der Themen, sondern auch die Möglichkeit, in ihrem eigenen Tempo zu lernen. Viele konnten ihre digitalen Kompetenzen sowie ihren Wortschatz deutlich verbes-

sern und fühlen sich nun sicherer im Umgang mit MS Word, Excel und PowerPoint.

### Termine im 2. Halbjahr 2025 am EBZ

20.10.–24.10.2025 Buchführung Grundlagen  
03.11.–07.11.2025 Buchführung Aufbau

18.08.–22.08.2025 MS-Office-Grundlagen  
13.10.–17.10.2025 MS-Office-Aufbau Teil 1  
17.11.–21.11.2025 MS-Office-Aufbau Teil 2

Die Kursgröße ist auf max. 10–12 Personen beschränkt. Die Platzvergabe erfolgt in Reihenfolge der Anmeldungen. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Anmeldung.

Erfurt Bildungszentrum gGmbH  
Schwerborner Straße 35  
99086 Erfurt  
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

**Anmeldung und Fragen:**  
yulia.finke@ebz-verbund.de  
Tel.: 0361 51807-532

Alle Termine und Kurse von BLEIBdran+ finden Sie auf:  
<https://bleibdranplus.de/events/>

## Rückblick auf den 7-Wochen-Workshop „Bewerbungsprozess“

ga. Vom 5. Mai bis zum 18. Juni fand im Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. in Jena ein siebenwöchiger Workshop zum Thema „Bewerbungsprozess“ statt. Der Kurs richtete sich an Geflüchtete, die mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 verfügten und den Bewerbungsprozess in Deutschland kennenlernen wollten.

Darüber hinaus hatten die Teilnehmer\*innen die Möglichkeit, ihre Sprachfertigkeiten zu trainieren, den notwendigen Wortschatz rund um das Thema Bewerbung zu erwerben und zentrale Grammatikthemen zu wiederholen, wie sie üblicherweise auf den Niveaus A2 und B1 vermittelt werden – insbesondere den Satzbau in einfachen Sätzen sowie den Einsatz von Konnektoren in Haupt- und Nebensätzen.

Am Kurs nahmen 15 Personen teil. Der Workshop umfasste 80 Unterrichtseinheiten in sieben Modulen und fand dreimal pro Woche statt. Das bedeutet, dass jedes Modul etwa 12 Unterrichtsstunden beinhaltete. Im Kurs wurden unter anderem folgende Themen behandelt:

- Verschiedene Bewerbungsarten kennenlernen und einen Lebenslauf erstellen
- Stellenanzeigen lesen und verstehen
- Einen Beruf vorstellen und über eine Weiterbildung sprechen
- Hard- und Soft Skills kennenlernen
- Ein Bewerbungsschreiben verfassen
- Vorstellungsgespräche üben
- Small Talks und Messeggespräche führen



Zertifikatsübergabe in Jena

Foto: BWTW

Für die Erstellung der Bewerbungsunterlagen standen den Teilnehmenden Schulungslaptops zur Verfügung. Zudem erhielten sie individuelles Feedback, um ihre Unterlagen gezielt zu optimieren.

Die Teilnehmenden wurden außerdem über verschiedene Strategien zur Jobsuche informiert. Ein besonderes Highlight war der Besuch der diesjährigen Jobmesse „6. Jobwalk Jena“ am 14. Juni, bei dem sie direkten Kontakt zu potenziellen Arbeitgeber\*innen knüpfen konnten.

Der Kurs endete mit einer kleinen Abschlussfeier, bei der die Teilnahmebescheinigungen überreicht wurden. Außerdem wurde an diesem Tag Feedback zum Kurs eingeholt, das durchweg positiv ausfiel.

Schon im Verlauf des Workshops gab es zahlreiche Anfragen für eine Folgeveranstaltung, was die große Nachfrage nach kostenlosen Angeboten dieser Art unterstreicht.



Foto: BWTW

Besuch auf der Jobmesse Jena



## EBZ auf der JOBfinder-Messe 2025

Am 24. Mai 2025 präsentierte sich das ERFURT Bildungszentrum erneut mit einem vielseitigen Informations- und Beratungsangebot auf der JOBfinder-Messe auf dem Erfurter Messegelände. Die Veranstaltung verzeichnete einen starken Besucherandrang – 6.400 Interessierte informierten sich über aktuelle Stellenangebote, Ausbildungsplätze und Weiterbildungsmöglichkeiten auf dem regionalen Arbeitsmarkt.

Unser Messestand war durchgehend gut besucht. Viele Besucher\*innen nutzten die Gelegenheit, sich direkt vor Ort bei uns zu bewerben oder gezielt Fragen zu unseren vielfältigen Qualifizierungsangeboten zu stellen.

Nach wie vor bestand ein großes Interesse seitens Jobsuchenden mit Fluchterfahrung. Die Mitarbeiterinnen unseres Bildungszentrums, Manuela Wolff und Yuliya Finke, haben sich gefreut, die Besucher\*innen an unserem Stand begrüßen zu dürfen, sie zu beraten und bei der Suche nach Arbeit, Ausbildung oder Fortbildung zu unterstützen.

Die nächste große Job- und Ausbildungsmesse findet am 25. September 2025 im Steigerwaldstadion Erfurt statt.



BLEIBdran+ auf der JOBfinder-Messe

Foto: EBZ

Kostenlose Besuchertickets findet man unter:  
<https://www.eventbrite.de/e/15-jobmesse-erfurt-tickets-1088518130029>



EBZ auf der JOBfinder-Messe

Foto: EBZ



## Gemeinsam mit BLEIBdran+ zur Messe

tf. Das Beratungsteam von BLEIBdran+ steht Geflüchteten gerne beim Messebesuch zur Seite!

Wer nicht allein zur Berufsmesse gehen möchte, kann sich an unser Beratungsteam wenden. In kleinen Gruppen gehen wir gemeinsam auf Berufsmessen. Zusammen schauen wir individuell, welche Möglichkeiten es für Ausbildung, Arbeit, Studium oder Praktika gibt.

Die nächste Messe ist die **Forum-Berufsstart-Messe am 10.09. und 11.09.25** in der Messehalle Erfurt. Haben Sie Interessierte, die mit uns die Messe besuchen möchten?

Fragen und Anmeldung an:  
migration@ibs-thueringen.de

## „Ich finde, ich könnte schon an einem anderen Punkt sein.“



Pedram Fard Bakhtiyari im Gespräch mit Theresa Frank

**tf. BLEIBdran+: Hallo Pedram, möchtest du dich unseren Leser\*innen kurz vorstellen?**

**Pedram Fard Bakhtiyari:** Ich bin Pedram, ich bin 28 Jahre alt und seit zwei Jahren in Deutschland. Ich wohne in Erfurt und komme aus dem Iran. Ich habe ein Studium in Elektrotechnik abgeschlossen. Ich habe danach als Elektrotechniker in der Öl-Raffinerie gearbeitet. Dieses Jahr fange ich eine Ausbildung als KFZ-Mechatroniker in Erfurt an. In den letzten Monaten habe ich mich auf meine Ausbildung vorbereitet. Ich habe die Sprache bis B2 gelernt,

ein Praktikum gemacht und mich auf Ausbildungsplätze beworben.

**BLEIBdran+: Wie war dein Ankommen in Thüringen?**

**Pedram Fard Bakhtiyari:** Ich hatte einen guten Start in Thüringen. Die meisten Menschen sind nett. Ich bin gut aufgenommen worden und habe schnell den

Kontakt zu anderen gefunden. Die Sprache war am Anfang sehr schwierig. Aber ich habe gemerkt, dass ich einfach sprechen muss. Nur so lerne ich die Sprache. Das ist wichtig.

**BLEIBdran+: Welche Erfahrungen hast du auf dem regionalen Arbeitsmarkt gemacht?**

**Pedram Fard Bakhtiyari:** Ich habe mich zuerst an die IHK gewendet. Dort habe ich gehört, dass eine Ausbildung am besten ist. Mit einer Ausbildung findet man einen guten Job. Ich habe mich entschieden, eine Ausbildung anzufangen und habe eine passen-

de Firma gesucht. Durch einen Freund aus meinem Sprachkurs bin ich auf die Messebegleitung des BLEIBdran+-Teams gestoßen. Wir sind im April zusammen auf die Ausbildungsmesse Vocatium gegangen. Das hat mir sehr geholfen, einen Überblick über das Ausbildungsangebot in Thüringen zu bekommen.

**BLEIBdran+: Was hat dich unterstützt? Was war eine Hürde?**

**Pedram Fard Bakhtiyari:** Unterstützt hat mich, dass ich eine Anlaufstelle hatte, an die ich mich wenden kann, mit all den Fragen, die ich habe. In Deutschland gibt es Unterschiede zum Iran. Es ist gut und wichtig, wenn man nicht allein ist und jemanden fragen kann. Jemand, der sich auskennt.

Es hat mir zum Beispiel gefallen, den gemeinsamen Messebesuch mitzumachen, weil ich viel über die Thüringer Firmen und die Ausbildungen erfahren habe. Das BLEIBdran+-Team hat mir immer alle meine Fragen beantwortet und viel erklärt.

Und eine Hürde war für mich die Sprache. Die Firmen haben von mir perfektes Deutsch erwartet und ich war so unsicher. Ich denke, die Sprache zu lernen, braucht Zeit und viel Übung.

Den Arbeitsmarkt in Deutschland habe ich aber sehr schnell verstanden. Im Iran muss man sich gut ausbilden, um einen guten Job zu bekommen. Es ist wichtig, immer gute Leistungen zu bringen. In Deutschland ist das ähnlich. Ich finde das gut und das hat mir auch geholfen, mich zu integrieren.

Ich bin fleißig und lerne gerne. Ich habe aber auch das Gefühl, ich muss noch mehr machen. Ich sollte alles sofort und auf einmal können. Deutsch sprechen, Arbeit finden, Ausbildung, Weiterbildung. Alles auf einmal und so schnell, wie möglich. Das hat man mir auf dem Arbeitsmarkt deutlich gemacht. Anders herum läuft die deutsche Bürokratie sehr langsam. Dadurch kommt man manchmal nicht weiter.

**BLEIBdran+: Was meinst du konkret?**

**Pedram Fard Bakhtiyari:** Ich wollte die Sprache sehr schnell lernen

und ich wollte so schnell wie möglich in Ausbildung oder Weiterbildung. Aber es hat lange gedauert, bis ich einen Sprachkurs gefunden habe und bis ich ein Praktikum machen konnte. Die Firmen wollen immer ein B1- oder B2-Sprachzertifikat. Das ist schade, ich finde, ich könnte schon an einem anderen Punkt sein.

**BLEIBdran+: Wie geht es jetzt für dich weiter?**

**Pedram Fard Bakhtiyari:** Ich starte im August meine Ausbildung bei Toyota als KFZ-Mechatroniker. Ich nehme dafür am Ausbildungsvorbereitungskurs *FiAS – Fit in Ausbildung und Schule* bei BLEIBdran+ teil. Die Sprache möchte ich weiterhin verbessern. Ich möchte eine gute Arbeit finden, gutes Geld verdienen. Am liebsten möchte ich eine feste Anstellung als KFZ-Mechatroniker bei Toyota bekommen. Aber ich warte erstmal die Ausbildung ab und dann werde ich sehen, welche Chancen ich habe.

Ich habe auch ein Studium im Iran abgeschlossen und anerkennen lassen. Ich weiß, dass ich auch Qualifizierungen zum Beispiel an der Bauhaus Universität Weimar zu Umwelt, Infrastruktur und Ressourcenmanagement machen kann. Ich habe viele Möglichkeiten und möchte gern alles verbinden. Und ich möchte gerne in einer kleinen Stadt wie Erfurt leben. Ich kann mir ein Leben in einer Großstadt wie Hamburg nicht vorstellen. Aber in Erfurt ist alles nah und die Wege sind kurz. Ich fühle mich wohl.

**BLEIBdran+: Vielen Dank für das Interview, Pedram. Das BLEIBdran+-Team wünscht dir viel Erfolg für deine Ausbildung und deinen weiteren Karriereweg! Wir unterstützen dich selbstverständlich gern weiter mit unseren Angeboten!**

## Schulungen für Multiplikator\*innen bei BLEIBdran+

BLEIBdran+ hat seit Beginn der Projektlaufzeit im Oktober 2022 schon **809 Personen in 58 Schulungen** zu aufenthaltsrechtlichen Fragen sowie zum Thema Flucht und Behinderung erreicht.

Im Schnitt haben damit etwa 14 Personen an einer Schulung teilgenommen. Die tatsächliche Zahl der Teilnehmer\*innen variierte stark – von sehr kleinen Schulungen mit unter fünf Teilnehmer\*innen bis hin zu einer sehr großen Schulung mit 67 Teilnehmer\*innen. Wir bieten unsere Schulungen sowohl ganztägig in Präsenz als auch online in kleineren Einheiten an. Zugleich schulen wir auf Anfrage auch inhouse.

### Unsere nächsten Schulungen

Am 24.09.2025 findet eine ganztägige **Präsenzschulung** zum Thema Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit in Kooperation mit der Jugendberufshilfe statt. Es sind noch wenige Plätze frei. Hier können Sie sich anmelden: <https://www.jbth.de/seminars/flucht-3/>

Unsere dreiteilige **Online-Schulungsreihe** startet wieder am 30.10.2025. An drei aufeinanderfolgenden Donnerstagen (30.10.; 06.11.; 13.11.) schulen wir Sie jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr digital.

Eine Anmeldung ist nicht nötig, schalten Sie sich einfach zu dem/den gewünschten Termin(en) dazu: <https://ibs.collocall.de/b/rooms/chr-oz8-gqe-0cv/join>

- 30.10.2025: Zahlen, Daten, Fakten
- 06.11.2025: Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente AsylbLG, SGB II und SGB III
- 13.11.2025: Bleibeperspektiven

Alle Informationen finden Sie auf: <https://www.bleibdranplus.de/events>

## Schulung zur Stärkung der Bleibperspektive besonders schutzbedürftiger Menschen

Gemeinsam mit Kolleg\*innen der AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke organisiert BLEIBdran+ eine Online-Schulung zur Stärkung der Bleibperspektive besonders schutzbedürftiger Menschen. Wir laden Sie herzlich dazu ein. Sie findet am 26.08.2025 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

Der Fokus liegt auf der **Bleibperspektive für Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankungen oder Behinderungen sowie für pflegende Angehörige.**

Zentrales Thema ist das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG), das als Übergangsregelung eingeführt wurde, um Menschen, die schon lange in Deutschland sind und die eine Duldung haben, den Weg in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG zu erleichtern.

Die Schulung vermittelt die rechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen und Ausnahmeregelungen für besonders schutzbedürftige Gruppen. Dabei werden auch Aspekte wie Erwerbsminderung, kurz- oder langfristige Erwerbsunfähigkeit sowie die Fachpraktiker\*innen-Ausbildung thematisiert.

Die Schulung richtet sich an Mitarbeitende in den WIR-Netzwerken, der *Ergänzenden Unabhängigen*

Die Schulung ist eine Kooperation von 14 WIR-Netzwerken aus elf Bundesländern.



**Jetzt anmelden zur**

**Stärkung der Bleibperspektive  
besonders schutzbedürftiger  
Menschen**

**Online-Schulung für Fachkräfte  
und Multiplikator\*innen**

**26.08.2025  
10–13 Uhr**

Anmeldung bis zum 15.08.2025 über diesen Link:  
<https://forms.office.com/e/gBJtpZDzCh?origin=lprLink>  
 Es fallen keine Teilnahmegebühren an.

*Teilhabeberatung* (EUTB), anderer Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung sowie von Migration-, Flüchtlings- und Sozialberatungsstellen.

Im Anschluss gibt es die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch – bringen Sie also gern Ihre Fragen und Fälle (anonymisiert) mit!

**Hier gelangen Sie zur Anmeldung und zu den Schulungsinhalten:**

[https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/07/Einladung\\_26\\_08\\_2025\\_WIR\\_Bleibperspektiven\\_schutzbeduerftiger\\_Menschen.pdf](https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/07/Einladung_26_08_2025_WIR_Bleibperspektiven_schutzbeduerftiger_Menschen.pdf)



„DABEI! – Durchstarten in Arbeit durch Berufsorientierung, Beratung, Empowerment und Inklusion“

### Arbeitspflicht für Geflüchtete: rechtlich fragwürdige Symbolpolitik mit geringer Wirkung

Gastbeitrag von Thorben Knobloch | Paritätischer Gesamtverband



Thorben Knobloch

In der öffentlichen Debatte wird immer wieder gefordert, Geflüchtete zu gemeinnütziger Arbeit zu verpflichten. Was viele nicht wissen: Diese Möglichkeit besteht für Asylsuchende im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) schon heute und wurde zuletzt sogar noch einmal ausgeweitet.

Allerdings ist diese Arbeitspflicht aus rechtlicher wie arbeitsmarktpolitischer Sicht fragwürdig. Stattdessen sollten bestehende Hürden abgebaut werden, die es Asylsuchenden erschweren, eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt aufzunehmen, und effektivere Arbeitsmarktinstrumente genutzt werden. Sofern sogenannte „Arbeitsgelegenheiten“ eingesetzt werden, sollten diese in ein umfassendes Konzept eingebunden sein und auf freiwilliger Basis angeboten werden.

#### *Was regelt das AsylbLG?*

Das AsylbLG regelt vor allem die Sozialleistungen für Menschen im Asylverfahren und ausreisepflichtige Personen. Sie erhalten deutlich niedrigere Leistungen als anerkannte Geflüchtete – mit der Begrün-

dung, ihr Aufenthalt sei nur vorübergehend und eine Integration in Arbeit und Gesellschaft zunächst nicht vorgesehen. Diese unterhalb des Existenzminimums liegenden Leistungssätze werden von verschiedener Seite bereits seit ihrer Einführung scharf kritisiert.

Seit 1993 erlaubt § 5 AsylbLG, Geflüchtete in sogenannten *Arbeitsgelegenheiten* einzusetzen. Diese können innerhalb von Unterkünften (etwa bei Reinigungsdiensten oder einfachen Hausmeisterarbeiten) oder außerhalb von Unterkünften bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern stattfinden. Gezahlt wird bloß eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde, ein reguläres Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Wer sich ohne guten Grund weigert, die Arbeitsgelegenheit anzunehmen, riskiert drastische Leistungskürzungen auf unter 40 % des Existenzminimums, die theoretisch unbefristet verlängert werden können.

Ursprünglich durfte eine Arbeitsgelegenheit nur dann vergeben werden, wenn die Tätigkeit sonst nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt anderweitig erledigt würde. Dieses „Zusätzlichkeitskriterium“ sollte verhindern, dass reguläre Jobs verdrängt werden. Mit dem sogenannten „Rückführungsverbesserungsgesetz“ ist diese Regelung weggefallen. Somit ist nun ein breiterer Einsatz der Arbeitsgelegenheiten möglich – was das Risiko erhöht, dass dadurch reguläre Stellen ersetzt werden.

#### *Was zeigt die Praxis?*

Bisher werden Arbeitsgelegenheiten nur äußerst selten genutzt. Ihr Einsatz scheitert oft an begrenzten Verwaltungsressourcen, fehlenden Trägern oder dem Aufwand, solche Maßnahmen gut umzusetzen. Darüber hinaus zeigen mehrere Studien, dass Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete in ihrer bisherigen Form kaum positive arbeitsmarktpolitische Effekte haben. So stellte eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) fest, dass Arbeitsgelegenheiten bei anerkannten Geflüchteten weder den Übergang in reguläre Beschäftigung noch das Einkommen der Teilnehmenden verbessern. Im Gegenteil: Teilweise verschlechterten sich sogar die Deutschkenntnisse, weil die Zeit für Sprachkurse und der Kontakt zu Muttersprachler\*innen fehlten.

### *Arbeitsgelegenheiten: Nicht per se falsch, aber die Pflicht ist das Problem*

Wichtig ist: Arbeitsgelegenheiten sind nicht grundsätzlich schlecht. Im Gegenteil, manche Geflüchtete nehmen solche Tätigkeiten gerne wahr – als den Alltag strukturierende Beschäftigung, um Kontakte zu knüpfen, sich einzubringen oder etwas hinzuverdienen. Doch wichtig ist, dass die Teilnahme freiwillig bleibt und fair vergütet wird, und dass der Arbeitseinsatz gut konzipiert ist.

Problematisch wird es vor allem, wenn die Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten sanktioniert wird. Es gibt keine europarechtliche Grundlage dafür, Menschen im Asylverfahren in einem solchen Fall Sozialleistungen zu kürzen. Auch verfassungsrechtlich gibt es Probleme. Es ist zwar rechtlich umstritten, ob tatsächlich ein unmittelbarer Zwang vorliegt und somit gegen das Verbot der Zwangsarbeit verstoßen wird. Doch angesichts der Härte der Sanktionen kann ein mittelbarer Zwang entstehen, die Arbeitsgelegenheiten anzunehmen. Hinzu kommt, dass Sanktionen stets zumutbar sein und einen legitimen Zweck erfüllen müssen. Ein solcher Zweck könnte in der Arbeitsmarktintegration bestehen. Im Falle bestehender Arbeitsverbote wäre jedoch fraglich, wie die Sanktionen diesen Zweck befördern sollen. Zudem besteht der Zweck von Tätigkeiten in der Unterkunft regelmäßig nicht in der Arbeitsmarktintegration. Hinzu kommt, dass es oftmals effektivere Instrumente zur Arbeitsmarktintegration geben könnte.

#### *Wozu das Ganze?*

Schaut man auf die politische Debatte, wird schnell deutlich: Es geht hier oft nicht um Arbeitsmarktintegration, sondern vor allem um Signalwirkung. Demonstriert werden soll, dass Geflüchtete „etwas tun müssen“, um Sozialleistungen zu erhalten – „welfare“ wird somit zur „workfare“. Besonders problematisch dabei: Das Vorurteil wird bedient, Geflüchtete seien faul. Doch das Gegenteil ist meist der Fall: Asylsuchende wollen arbeiten, werden jedoch durch

Arbeitsverbote, Wohnsitzauflagen oder fehlende Sprach- und Integrationskurse daran gehindert. Gleichzeitig soll signalisiert werden, dass der deutsche Sozialstaat unbequem ist, um Menschen von der Flucht nach Deutschland abzuschrecken. Damit wird die Theorie sogenannter „Pull-Faktoren“ bedient, für die es migrationswissenschaftlich keinerlei gesicherte Evidenz gibt. An der Debatte um eine Arbeitspflicht für Bürgergeldbezieher\*innen zeigt sich zudem exemplarisch, wie asylpolitische Themen genutzt werden, um grundlegende Prinzipien des deutschen Sozialstaats infrage zu stellen und Arbeit stärker zur Bedingung für den Bezug von Sozialleistungen zu machen.

#### *Was braucht es stattdessen?*

Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration sind zunächst andere Maßnahmen und Instrumente vielversprechender als sanktionsbewährte Arbeitsgelegenheiten. Zuvorderst bräuchte es eine Eingliederung in das SGB II sowie Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Leistungen des SGB III. Darüber hinaus müssen jegliche Arbeitsverbote für Asylsuchende abgeschafft werden. Förderlich wären zudem eine beschleunigte Erteilung von Arbeitserlaubnissen, eine Verbesserung bei der Anerkennung von Qualifikationen sowie eine bessere soziale Infrastruktur in Form von Kinderbetreuung sowie Sprach- und Integrationskursen.

Gute Arbeitsgelegenheiten können dabei ein ergänzendes Angebot sein – freiwillig, fair vergütet und eingebettet in ein gutes Konzept, das beispielsweise den Erwerb von Sprachkenntnissen sichert und die Tätigkeit nach Qualifikation und Erfahrung der Betroffenen auswählt. Hierfür müssen auch den Trägern entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Entscheidend dabei ist, dass Arbeitsgelegenheiten Menschen eine echte Perspektive bieten und nicht zum Mittel politischer Abschreckung werden.

## Die Arbeitspflicht in Thüringen

jk. Gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz können Menschen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, zu der Ausübung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden unter Androhung der Reduzierung der Leistungen bei Nicht-Ausübung der Tätigkeit. Einige Thüringer Landkreise praktizieren die Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten, andere nutzen die Möglichkeit der freiwilligen Vergabe. Die Tätigkeiten sind mit 80 Cent je Stunde „vergütet“.

Unter anderem praktiziert der Landkreis Greiz die Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten und lobt die integrationsfördernde Wirkung.

Im Rahmen unseres Projektes BLEIBdran+ setzen wir uns im Allgemeinen für die Abschaffung von Arbeitsverboten und den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete ein. So würden beispielsweise die flächendeckende und niedrigschwellige Förderung von Deutschkursen und gesetzliche Änderungen dazu beitragen, viel mehr Geflüchteten die Aufnahme einer Arbeit zu ermöglichen.

Vor dem Sozialgericht (Verfahren: S 21 AY 114/25 ER) in Altenburg und anschließend per Beschluss durch das Landessozialgericht (L 8 AY 270/25 B ER) wurde im Frühjahr der Fall eines Informantikers aus dem Iran verhandelt. Er wurde durch den Landkreis verpflichtet, am Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH tätig zu werden im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG. Es wurde die Frage verhandelt, ob diese Tätigkeit sich von einem regulären Arbeit- und Beschäftigungsverhältnis abgrenzen lässt.

Das Landessozialgericht beschloss, dass durch die Formulierung „unterstützende Mitarbeit“ gewährleistet sei, dass es sich nicht um eine Aufgabenübertragung zur eigenverantwortlichen Ausführung handle, sondern um Hilfarbeiten, sich damit von Tätigkeiten in einem regulären Arbeit- und Beschäftigungsverhältnis abgrenzen lassen. Der Kläger sollte beim Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH an der Programmierung des Intranets, der Neuerarbeitung des Mitarbeiterportals sowie der Entwicklung eines internen Wiki-Programms

mitwirken und wollte entsprechend seiner fachlichen Kompetenzen sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Das Sozialgericht Altenburg sowie das Landessozialgericht folgten der Argumentation nicht. Mittlerweile ist er nicht mehr im Krankenhaus tätig. Er arbeitet in Vollzeit und sozialversichert bei einem regionalen Logistikdienstleister.

Information zum sozialrechtlichen Vorgehen gegen Verpflichtungen zu Arbeitsgelegenheiten finden sich u. a. im Newsletter des Sozialrechtsanwalts Volker Gerloff:

[https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2024/AM\\_24-4-5\\_beitrag\\_gerloff.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2024/AM_24-4-5_beitrag_gerloff.pdf)

Trotz der aktuellen Rechtsprechung des Landessozialgerichts Thüringen sollten Verpflichtungen immer kritisch geprüft werden und die Betroffenen über ihre Rechte informiert werden. Sprachkurse und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen sollten vorrangig ermöglicht werden.

## Verlängerung der Massenzustromrichtlinie bis März 2027 geplant

cw. Der Presse war in den letzten Wochen zu entnehmen, dass die EU eine Verlängerung der Massenzustromrichtlinie plant, die die Grundlage für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG ist. Am 13.06.2025 haben die Innenminister der EU den Vorschlag der Europäischen Kommission gebilligt. Die Massenzustrom-RL soll demnach bis zum März 2027 verlängert werden.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_25\\_1391](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1391)



## Aktuelles zum Leistungsausschluss

je. Mit dem am 31.10.2025 in Kraft getretenen sogenannten Sicherheitspaket wurde in § 1 AsylbLG Abs. 4 neu eingeführt: Dieser sieht für bestimmte Fallgruppen einen **kompletten Ausschluss von Sozialleistungen** vor. Wir informieren in diesem Text über aktuelle Entwicklungen rund um das Thema Leistungsausschluss. Zunächst wird die rechtliche Grundlage dargestellt, anschließend näher eingegangen auf die Voraussetzung des Nicht-Besitzes einer Duldung. Daraufhin wird ein Blick auf die aktuelle Weisungslage in Thüringen geworfen und die Hinweise des Bundesministeriums des Innern werden umrissen sowie auf die Rechtsprechung eingegangen. Am Schluss finden sich Hinweise für die Beratungspraxis.

### Rechtliche Grundlage

Zu den vom Leistungsausschluss gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG Betroffenen gehören Menschen, die sich in einem Dublin-Verfahren befinden und Menschen, die bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG einen internationalen Schutzstatus erhalten haben.

Diese erfüllen aber nur dann die Voraussetzungen für den Leistungsausschluss, wenn sie darüber hinaus **nicht im Besitz einer Duldung** sind. Dies trifft auf Leistungsberechtigte gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylG zu: Sie sind ausreisepflichtig, aber nicht Inhaber\*innen einer Duldung. Weiterhin muss eine **freiwillige Ausreise möglich** sein. Falls alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden nur noch Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von zwei Wochen gewährt. Nur in Härtefällen sieht die Norm eine weitere Leistungsgewährung vor (vgl. § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG).

### „Keine Duldung“

Die Voraussetzung des Nicht-Besitzes einer Duldung wirft Fragen auf: Was gibt es überhaupt statt der

Duldung, also der Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung? Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben diese Menschen dann?

Das Bundesministerium des Innern (BMI) unterstützt die Praxis der Nicht-Duldungs-Erteilung in Dublin-Fällen. In der Handlungsempfehlung vom 10.04.2025 heißt es: „Das Ausstellen von Duldungen nach § 60a AufenthG für vollziehbar ausreisepflichtige Personen nach Zustellung des Dublin-Bescheids ist nach Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte rechtswidrig. Es wird gebeten, dass die Ausländerbehörden diese Praxis einstellen.“<sup>1</sup> Nach Auffassung des BMI ergibt sich der „aufenthaltsrechtliche Status des Ausreisepflichtigen [...] bereits aus dem Dublin-Bescheid.“ Die Ausländerbehörden sollen die Aufenthaltsgestattung „ungültig“ stempeln, diese „verbleibt bei der ausreisepflichtigen Person.“ Zusätzlich können die Ausländerbehörden eine „Dublin-Verfahrensbescheinigung“, die „unterhalb der Duldung“ liegt, ausstellen; diese Bescheinigung diene lediglich informatorischen Zwecken und existiert bislang weder im Asyl- noch im Aufenthaltsgesetz.<sup>2</sup>

Diese Praxis der Nicht-Ausstellung einer Duldung ist jedoch höchst umstritten. Gem. § 60a Abs. 4 AufenthG gilt: „Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.“ Damit ist die Ausstellung einer Duldung gemeint. Der Frage nach der Ausstellung einer Duldung ist bereits das Bundesverfassungsgericht nachgegangen. Das Bundesverfassungsgericht stellte mit dem Urteil vom 06.03.2003 2 BvR 397/02<sup>3</sup> fest: „Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschicken oder ihn nach § 55 Abs. 2 AuslG zu dulden.“ Laut dem Bundesverfassungsgericht „ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte“.

<sup>1</sup> Handlungsempfehlung des Bundesministeriums des Inneren vom 10.04.2025, S. 2. Abrufbar unter: [https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Dublin/20250410\\_Handlungsempfehlung\\_BMI\\_Dublin.pdf](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Dublin/20250410_Handlungsempfehlung_BMI_Dublin.pdf) [abgerufen am 20.06.2025]

Das BMI bezieht sich dabei auf einen Beschluss des BVerfG. Dieses entschied am 17. September 2014, dass es „Aufgabe allein des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge [ist] zu prüfen, ob „feststeht“, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Das Bundesamt hat damit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen, sodass daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG kein Raum verbleibt.“ Dass das BAMF und nicht die Ausländerbehörde sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen hat, ist unstrittig. Aus dem Beschluss des BVerfG allerdings abzuleiten, dass deshalb die Ausländerbehörden keine Duldungen ausstellen sollen, ist mehr als fragwürdig.

<sup>2</sup> Handlungsempfehlung des Bundesministeriums des Inneren vom 10.04.2025, S. 3ff.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 6. März 2003 - 2 BvR 397/02 -, Rn. 1-46, abrufbar unter: [https://www.bverfg.de/e/rk20030306\\_2bvr039702](https://www.bverfg.de/e/rk20030306_2bvr039702)

Auch der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Weimar<sup>4</sup> besagt: „Die Systematik des Aufenthaltsrechts lässt grundsätzlich keinen Raum für einen ungeregelten Aufenthalt. Vielmehr geht das Gesetz davon aus, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder zumindest eine Duldung erhält“.

Dem Verwaltungsgerichtshof Bayern zufolge ist sogar eine Aufenthaltsgestattung während des Dublin-Verfahrens zu erteilen: Die nationale Bestimmung des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG, wonach die Aufenthaltsgestattung mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG erlischt, kollidiert mit Unionsrecht. Anwendungsvorrang hat das unionsrechtliche Bleiberecht nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie). Von dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bis zum Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist ist der Aufenthalt zu gestatten. Die Aufenthaltsgestattung erlischt nicht mit der Abschiebeanordnung.<sup>5</sup> Seit Ende Juni 2025 ist diese Entscheidung rechtskräftig.

In Thüringen werden seit Anfang 2025 in einigen Landkreisen für Menschen im Dublin-Verfahren oder für Menschen mit einem internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat keine Duldungen ausgestellt: Entweder werden die bis dahin ausgestellten Aufenthaltsgestattungen mit einem „UNGÜLTIG“-Stempel versehen. Oder es werden die oben genannten informatorischen DIN-A4-Schreiben ausgegeben. Auf diesen wird etwa kurz vermerkt, dass sich die Person im Dublin-Verfahren befindet und sich die Person mit dem abgelehnten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausweisen soll.

Problematisch daran ist, dass im Dublin-Verfahren keine freiwillige Ausreise vorgesehen ist, und mit diesen selbst entworfenen Bescheinigungen auch nicht möglich wäre.

### *Thüringer Weisung vom 03.04.2025*

Die Weisung vom 03.04.2025 des Thüringer Landesverwaltungsamts<sup>6</sup> gibt landesweite Anwendungshinweise an die Sozialämter zum Umgang mit dem neuen § 1 Abs. 4 AsylbLG.

Dieser regelt den Leistungsausschluss bei Dublin-Fällen sowie bei Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz gewährt wurde. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass keine Duldung erteilt ist und dass das BAMF die Ausreise für rechtlich und tatsächlich möglich hält. Zudem finden sich in den Anwendungshinweisen Erläuterungen, wann und unter welchen Umständen welche Härtefallleistungen gewährt werden können. Auch findet sich ein Hinweis auf die Informationspflicht seitens der Leistungsbehörden. Dem Thüringer Erlass ist das Schreiben des BMI vom 07.02.2025 beigefügt (s. u.)

Da die oben genannte Entscheidung vom VGH Bayern inzwischen rechtskräftig ist, bleibt abzuwarten, inwiefern Thüringen hier seine Anwendungshinweise anpasst. Personen im Dublin-Verfahren, denen keine Duldung bzw. Gestattung erteilt wurde, sollten einen Antrag auf Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung mit Verweis auf die VGH-Entscheidung stellen.

### *BMI-Schreiben vom 07.02.2025*

Das BMI-Schreiben vom 07.02.2025 regelt, dass die Dublin-Bescheide zukünftig folgende Passage enthalten:

„Die Ausreise ist rechtlich und tatsächlich möglich. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist (mit Zustellung des Dublin-Bescheides) eröffnet [...]“ Wenn der Bescheid die o. g. Passage enthält, sind zielstaats- und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse oder -verbote bereits durch das BAMF geprüft worden und das BAMF ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese nicht vorliegen. Mit der o. g. Passage will das BMI die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der freiwilligen Ausreise kenntlich machen.<sup>7</sup> Das BMI-Schreiben vom 07.02.2025 enthält aber auch eine Ausnahme: Dublin-Bescheide betreffend die EU-Mitgliedstaaten Italien und Griechenland sollen die entsprechende Passage nicht enthalten. Bei diesen EU-Mitgliedsstaaten geht das BAMF davon aus, dass zurzeit eine Ausreise tatsächlich nicht möglich ist. Ein Leistungsausschluss sollte in diesen Fällen also nicht ausgesprochen werden.

<sup>4</sup> Verwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 18.03.2024, Az: 2 E 1679/23 We

<sup>5</sup> Bayerischer VGH, Urteil vom 21.05.2025 - 19 B 24.1772, RN 22. Das Urteil des VGH Bayern ist abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2523684.html>

<sup>6</sup> Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 03.04.2025: Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems.

Hier: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist abrufbar unter: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/images/2025%2004%2003%20LVA%20Th%C3%BCr%2C%20Weisung%20Leistungsausschluss%20AsylbLG.pdf> [abgerufen am 20.06.2025]

<sup>7</sup> Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im BMI-Schreiben angewiesenen Vorgehens wirft der Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13.06.2025 – Az.: L 8 AY 12/25 B ER auf

## Rechtsprechung in Thüringen und anderen Bundesländern

Das Sozialgericht Altenburg kam in mehreren Beschlüssen<sup>8</sup> zu der (vorläufigen) Entscheidung, dass Leistungskürzungen rechtswidrig sind. Die dem Flüchtlingsrat Thüringen e. V. vorliegenden Beschlüsse des SG Altenburg betreffen Dublin-Fälle mit dem zuständigen EU-Mitgliedstaat Italien. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid wurde in diesen Fällen vom SG Altenburg angeordnet. Damit wird das Sozialamt verpflichtet, bis zur Entscheidung über die Hauptsache Leistungen nach dem AsylbLG zu zahlen. Ob diese positiven Entscheidungen des SG Altenburg auch auf Menschen im Dublin-Verfahren mit Zuständigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten übertragen werden können, lässt sich noch nicht beantworten. Unstrittig sollte aber mit Blick auf das BMI-Schreiben vom 07.02.2025 (s. o.) sein, dass Dublin-Fälle betreffend Italien und Griechenland derzeit nicht unter den Leistungsausschluss fallen.

Das Sozialgericht (SG) Gotha hat dagegen in mindestens zwei Beschlüssen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Sozialamtes verneint.<sup>9</sup> In beiden Fällen wurde Beschwerde vor dem Landessozialgericht (LSG) Thüringen eingelegt. Das LSG Thüringen bestätigte bereits in einem Beschluss die Entscheidung des SG Gotha und wies die Beschwerde ab.<sup>10</sup>

Das LSG Thüringen weicht mit seiner restriktiven Entscheidung beispielsweise vom Landesgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen<sup>11</sup> ab: Das LSG Niedersachsen-Bremen setzt sich mit dem Unionsrecht auseinander und erkennt, dass sich im Hauptsacheverfahren äußerst strittige Rechtsfragen bzgl. des § 1 Abs. 4 AsylbLG hinsichtlich dessen Vereinbarkeit mit verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben ergeben werden. Außerdem macht das LSG Niedersachsen-Bremen deutlich, dass die Dublin-III-Verordnung faktisch keine freiwillige Ausreise kennt. Schließlich verpflichtet das LSG Niedersachsen-Bremen das zuständige Sozialamt im Wege einer einstweiligen Anordnung, Leistungen nach dem AsylbLG zu gewäh-

ren. Auch Entscheidungen weiterer Sozialgerichte bestätigen die Nicht-Rechtmäßigkeit des Leistungsausschlusses.<sup>12</sup> Das Hauptsacheverfahren vor dem LSG Thüringen läuft noch. Vor dem Hintergrund der divergierenden Rechtsprechung des LSG Thüringen werden derzeit Rechtsmittel gegen die Entscheidung geprüft.

### Praktische Hinweise

Welche praktischen Interventionsmöglichkeiten gibt es für Betroffene und Beratungsstellen im Falle eines Leistungsausschlusses durch das Sozialamt? Eine Übersicht finden Sie auf der Homepage des Flüchtlingsrates Thüringen e. V.<sup>13</sup> Folgende Schritte sind ratsam:

**Eine Duldung beantragen:** Mit Ausstellung einer Duldung sind die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss nicht mehr gegeben. Eine Vorlage für die Beantragung einer Duldung finden Sie auf der Homepage des Flüchtlingsrates Thüringen e. V.<sup>14</sup>

**Aufenthaltsgestattung beantragen:** Personen im Dublin-III-Verfahren können, wie oben ausgeführt, mit Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Bayern eine Aufenthaltsgestattung beantragen.

**Auf die Anhörung reagieren und Härtefallleistungen beantragen:** Im Falle eines Leistungsausschlusses handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt. Daher ist den Betroffenen gem. § 28 VwVfG „Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern“. Im Rahmen dieser Äußerung sollten Härtefallleistungen beantragt werden.

Gegen den Bescheid Widerspruch einlegen und mit eine\*r Rechtsanwält\*in besprechen, ob Eilrechtsschutz beim zuständigen Sozialgericht beantragt werden sollte. In Thüringen gibt es eine Reihe von im Asylbewerberleistungsgesetz aktiven Anwält\*innen. Weitere in diesem Bereich tätige Anwält\*innen sind auf der Homepage des Flüchtlingsrates Niedersachsen e. V.<sup>15</sup> zu finden.

8 Sozialgericht Altenburg, Beschluss vom 20.03.2025 – Az.: S 24 AY 296/25 ER. Außerdem Az.: S 24 AY 267/25 ER und Az.: S 24 AY 279/25 ER

9 Sozialgericht Gotha, Beschluss vom 13.03.2025 – Az.: S 5 AY 108/25 ER und Beschluss vom 30.05.2025 – Az.: S 5 AY 482/25 ER

10 Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 16.05.2025 – Az.: L 8 AY 222/25 B ER

11 Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.06.2025 – Az.: L 8 AY 12/25 B ER

12 Sozialgericht Landshut, Beschluss vom 18.12.2024 – Az.: S11 AY 19/24 ER; Sozialgericht Darmstadt, Beschluss vom 30.05.2025 – Az.: S 30 AY 35/25 ER

13 <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/news/fl%C3%BChtlingsrat-niedersachsen-leistungstreichungen-nach-%C2%A7-1-abs-4-asylblg-widerspruch>

14 <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>

15 <https://zusammenland.de/wp-content/uploads/2022/12/Anwaltsliste-21122022.pdf>

## Thüringer Erlass zum Zweckwechsel von § 24 AufenthG insbesondere in Bildungs- und Erwerbstitel

Am 29.04.2025 hat das TMJMV einen Erlass zu den Möglichkeiten veröffentlicht, nach bzw. während einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Aufenthaltstitel für Geflüchtete aus der Ukraine) in einen anderen/weiteren Aufenthaltstitel zu wechseln.

Im Erlass wird festgestellt, dass ein weiterer Aufenthaltstitel auch parallel beantragt und erteilt werden kann, wenn die Erteilungsvoraussetzungen mit einer Aufenthaltsperspektive über den 04.03.2026 hinaus vorliegen.

### Praktikabler Umgang mit Sperrwirkungen des § 19f AufenthG

Das TMJMV vertritt die Ansicht, dass in Fällen, in denen eine Sperrwirkung durch § 19f AufenthG besteht, für eine „logische Sekunde“ ein rechtlich erlaubter Zwischen-Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Bei Beantragung ei-

ner Blauen Karte EU könne dafür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG erteilt werden.

Bei Aufenthalten zum Studium bzw. zur Studienbewerbung gibt es diese Möglichkeit nicht, allerdings kann man auch mit § 24 AufenthG ein Studium aufnehmen. Laut TMJMV kann dann nach Ablauf (bzw. nach ersatzloser Rücknahme des Antrags auf Verlängerung) der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG beantragt werden.

Ein neuerlicher Wechsel zurück in § 24 AufenthG ist nach Auffassung des TMJMV bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen jederzeit möglich.

Ausländerbehörden werden aufgefordert, Personen ausdrücklich auf die einhergehenden aufenthalts- und leistungsrechtlichen

Konsequenzen durch den Zweckwechsel hinzuweisen.

Der Erlass weist zudem darauf hin, dass die Aufnahme eines dualen Studiums ggf. die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ermöglicht, die nicht von § 19f AufenthG abgedeckt ist.

Zusätzlich weist der Erlass darauf hin, dass auf das Nachholen eines Visumsverfahrens verzichtet werden soll, da es regelmäßig nicht zumutbar ist, in die Ukraine zu reisen.

Den Erlass finden Sie hier:

[https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze\\_verordnungen/thueringen/2025%2004%2029%20Th%C3%BCr.%20Erlass%2C%20Umgang\\_mit\\_Gefluechteten\\_aus\\_der\\_Ukraine.pdf](https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/2025%2004%2029%20Th%C3%BCr.%20Erlass%2C%20Umgang_mit_Gefluechteten_aus_der_Ukraine.pdf)

## Blick auf die Rechtsprechung

cw. In den letzten Monaten gab es mehrere interessante ober- und höchstrichterliche Entscheidungen, von denen wir Ihnen zwei kurz vorstellen wollen.

### *Beschäftigungsverbote – sichere Herkunftsstaaten*

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 12.12.2024 einen Beschluss zu Ausnahmen von Beschäftigungsverboten für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten gefasst. In diesem stellt er fest, dass der generelle Ausschluss von einer Erwerbstätigkeit in bestimmten Konstellationen mit Blick auf Art 1 GG (Menschenwürde) und Art 3 GG (Diskriminierungsverbot) möglicherweise nicht verfassungskonform ist. Dies betrifft Personen, die aufgrund von familiären Bindungen in Deutschland nicht abgeschoben werden können oder deren Gründe für den Asylantrag nicht im Herkunftsland liegen.

In diesen Konstellationen kann nun mit Verweis auf den Beschluss des VGH versucht werden, bei den Ausländerbehörden eine Beschäftigungserlaubnis zu erwirken.

Asyl.net: M33061

### *Nicht-vulnerable Schutzberechtigte – Italien*

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 21.11.2024 (1C 24.23) festgestellt, dass nicht-vulnerablen Schutzberechtigten keine unmenschliche Behandlung in Italien droht. Insbesondere verweist das Gericht darauf, dass karitative und nicht-staatliche Organisationen oder Kirchen Notschlafplätze bereitstellen würden und dass es möglich sei, Erwerbseinkommen in der „Schattenwirtschaft“ zu erzielen. Der Verweis auf illegale Beschäftigung ist mit Blick auf die Bemühungen der EU, diese zu bekämpfen, mindestens verwunderlich.

Asyl.net M32865

## Ausbildung als Pflegehelfer\*in – nicht immer eine gute Entscheidung!

cw. Auch in diesem Jahr haben sich wieder verschiedene Migrationsberater\*innen an BLEIBdran+ gewandt mit einem Thema, das seit Jahren Probleme bereitet: Personen, die eine Ausbildung als Pflegehelfer\*innen gemacht haben, werden in Thüringen ohne Pass oder Personalausweis nicht zur Prüfung zugelassen.

BLEIBdran+ hatte in den letzten Jahren bereits mehrfach die zuständigen Ministerien auf das



KI generiertes Bild

Problem aufmerksam gemacht – bis jetzt gibt es keine Lösung dafür.

Die Thüringer Ministerien für Arbeit und Bildung hatten zwar am 16.06.2022 einen Erlass hierzu veröffentlicht – dieser ist aber laut Aussage des Landesverwaltungsamtes unbeachtlich, da er der Thüringer Schulordnung widerspricht.

Paragraf 8 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfH) besagt, dass für die Zulassung zur Prüfung ein Personalausweis oder ein Reisepass in beglaubigter Abschrift vorhanden sein muss.

Hingegen verlangt § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) lediglich einen „Identitätsausweis

der zu prüfenden Person“. Dies ergibt einen erheblich größeren Spielraum, beispielsweise hat Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 19.02.2019 geregelt, dass auch Aufenthaltsgestattungen und Duldungen als Identitätsnachweis zulässig sind und unerheblich ist, ob die Identitätsfeststellung auf Basis eigener Angaben erfolgte.

Der große Fachkräftemangel im Pflegebereich und die hohe Belastung für Personen, die trotz vollendeter Ausbildung nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, zeigen deutlich, dass endlich eine Änderung der Schulordnung erfolgen muss.

Solange die Schulordnung nicht geändert ist, muss Geflüchteten ohne Pass davon abgeraten werden, in Thüringen eine Ausbildung als Pflegehelfer\*in zu beginnen.

## Anklageerhebung wegen Volksverhetzung gegen den Vizepräsidenten des VG Gera

cw. Die Staatsanwaltschaft Gera hat im April vor dem Landgericht Anklage gegen Dr. Bengt Fuchs wegen Volksverhetzung erhoben, wie im Juni bekannt wurde. Das Landgericht muss jetzt über die Zulassung entscheiden.

Dr. Bengt Fuchs entscheidet seit letztem Sommer nicht mehr über Asylverfahren, seit Herbst ist er als Referatsleiter ins TMJMV abgeordnet.

Das Rechtsmagazin Legal Tribune Online (LTO) berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Strafge-

setzbuch (StGB) erhoben habe – dieser Straftatbestand sieht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Sollte es zu einer Verurteilung kommen, dann kann diese unter Umständen auch dienstrechtliche Konsequenzen haben – nach § 24 Nr. 1a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) führt eine Verurteilung wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und zur sofortigen Entlassung aus dem Richterdienst.

Das Angebot der Staatsanwaltschaft, das Verfahren gegen ein

Schuldeingeständnis sowie eine Geldstrafe von 1.000 Euro einzustellen, hat Dr. Fuchs ausgeschlagen – vermutlich aufgrund des parallel laufenden Disziplinarverfahrens.

Update: Am Freitag, den 25.07.2025 wurde bekannt, dass das Landgericht das Verfahren nicht zugelassen hat. Die Staatsanwaltschaft hat dagegen Beschwerde beim Oberlandesgericht eingereicht. Der MDR berichtete: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/gera/richter-fuchs-kein-gerichtsverfahren-100.html>

## Thüringen im Wandel

Wie sich der Arbeitsmarkt zwischen Strukturkrise und Zukunftschancen neu erfindet

Gastbeitrag von Markus Behrens | Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit

### Zeitenwende am Thüringer Arbeitsmarkt

Der Thüringer Arbeitsmarkt befindet sich in einer schwierigen Übergangsphase: Die wirtschaftliche Schwäche, der demografische Wandel, der technologische Umbruch und der anhaltende Fachkräftemangel stellen das Land vor Herausforderungen, wie sie in dieser Verdichtung selten zuvor auftraten. Die neuesten Einschätzungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zeichnen ein differenziertes Bild: Während Beschäftigung sinkt und Arbeitslosigkeit steigt, bieten Digitalisierung und gezielte Zuwanderung jedoch auch Chancen für strukturelle Erneuerung und Stabilisierung. Der Freistaat Thüringen steht vor der Aufgabe, mutige Weichenstellungen vorzunehmen – für einen zukunftsfesten Arbeitsmarkt und eine widerstandsfähige Wirtschaft.

### Rückläufige Beschäftigung – Thüringen mit bundesweitem Negativrekord

Laut IAB-Prognose wird Thüringen im Jahr 2025 einen Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um 0,8 Prozent verzeichnen. Während der Bund insgesamt ein leichtes Beschäftigungswachstum erwartet, bremsen konjunkturelle Schwächen besonders in Thüringen die Dynamik. Besonders betroffen: das verarbeitende Gewerbe, die Bauwirtschaft, der Handel sowie die Zeitarbeitsbranche.

Gleichzeitig meldeten Thüringer Arbeitgeber im Mai 2025 nur 2.800 neue Stellen – ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vormonat. Die Zahl der insgesamt gemeldeten Stellen lag bei rund 15.200 – ebenfalls unter Vorjahresniveau. Zwar stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im März 2025 leicht auf 786.100 Personen an, dieser saisonale Effekt ändert jedoch nichts am strukturellen Abwärtstrend.



Markus Behrens

### Anstieg der Arbeitslosigkeit trotz Frühjahrsbelebung

Trotz eines leichten Rückgangs der Arbeitslosenzahl im Mai 2025 auf 70.300 Personen (minus 0,5 Prozent zum Vormonat) bleibt die Lage angespannt. Die Arbeitslosenquote liegt mit 6,4 Prozent weiterhin über dem Niveau von Mai 2024 (6,1 Prozent). Zudem steigt die Zahl der Langzeitarbeitslosen: 24.900 Menschen waren länger als ein Jahr ohne Arbeit – ein Anstieg von 1.400 gegenüber dem Vorjahr.



Abb. 1: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenquote in Thüringen

Die anhaltend schwache Konjunktur dämpft die Einstellungsbereitschaft vieler Unternehmen deutlich.

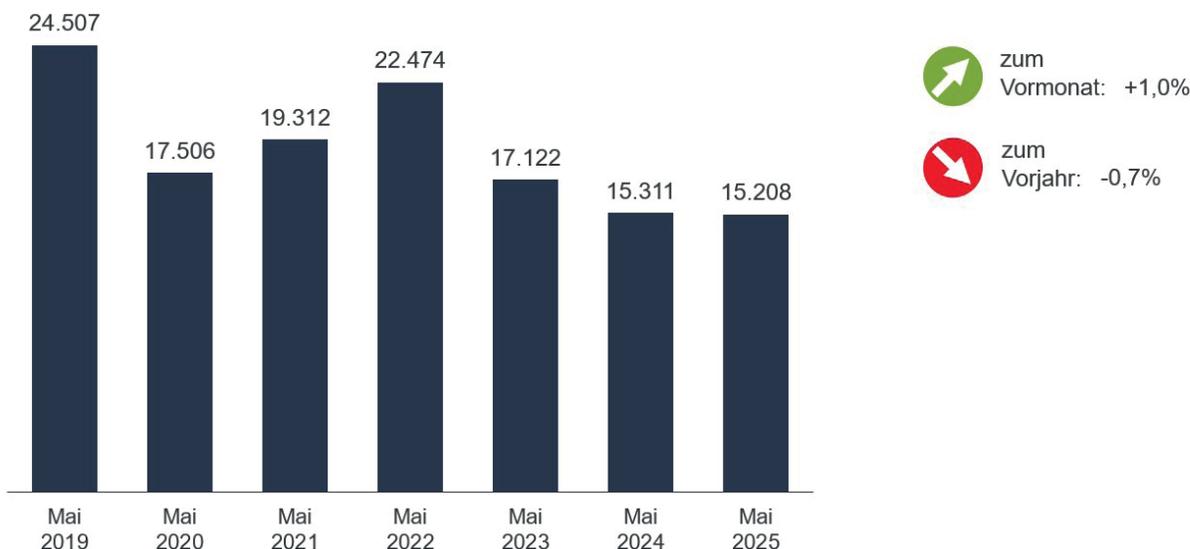


Abb. 2: Bestand gemeldeter Stellen in Thüringen

### Demografischer Wandel – Fachkräfte gehen, Lücken bleiben

Thüringen steht im Bundesvergleich besonders stark unter dem Einfluss des demografischen Wandels. Bis 2040 wird die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter um knapp 16 Prozent sinken – bundesweiter Negativrekord. Dieser Rückgang schlägt sich bereits jetzt auf dem Arbeitsmarkt nieder: Seit 2017 nimmt die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten deutschen Arbeitnehmer\*innen ab.

Die einzige Gruppe mit wachsender Erwerbsbeteiligung sind Menschen mit ausländischer Herkunft. Deren Zahl ist zwischen 2010 und 2024 von 6.600 auf 78.700 gestiegen. Besonders viele Beschäftigte aus dem Ausland arbeiten im verarbeitenden Gewerbe (17.000), der Arbeitnehmerüberlassung (13.000) sowie im Handel und Gastgewerbe (jeweils 6.400).

### Fachkräftemangel – strukturell verfestigt und konjunkturell verschärft

Der Fachkräftemangel bleibt eine zentrale Herausforderung für Thüringen. Besonders betroffen sind technische Berufe, IT, Pflege und das Bauwesen. Die sogenannte Vakanzzeit – die durchschnittliche Dauer, bis eine offene Stelle besetzt wird – ist ein deutli-

### Digitalisierung und ökologische Transformation – Risiken und Chancen zugleich

Thüringen weist im Bundesvergleich einen hohen Anteil an Berufen mit Substituierbarkeitspotenzial durch Digitalisierung auf – besonders im verarbeitenden Gewerbe. Automatisierung, künstliche Intelligenz und digitale Prozesse verändern bestehende Tätigkeiten und machen viele klassische Berufsprofile überflüssig. Ohne gezielte Qualifizierung und Weiterbildung droht ein massiver Strukturverlust.

Doch es gibt auch positive Entwicklungen: Die digitale Transformation kann neue Geschäftsmodelle ermöglichen, Innovationspotenziale freisetzen und Arbeitsplätze in technologisch anspruchsvollen Bereichen schaffen – vorausgesetzt, die notwendigen Investitionen in Forschung, Weiterbildung und Infrastruktur erfolgen konsequent.

ches Indiz: Aktuell dauert es 135 Tage, eine Fachkraft zu finden, im Hochbau sogar 290 Tage.

Die Lücke zwischen Arbeitslosigkeit und Fachkräftebedarf wird größer. Nur mit gezielter Weiterbildung und dem Blick über das eigene Berufsfeld hinaus können wir vorhandene Potenziale heben.

### Bildung, Ausbildung, Qualifizierung – das Rückgrat der Arbeitsmarktstrategie

Ein zentraler Hebel zur Schließung dieser Lücke ist Bildung. Insbesondere junge Erwachsene ohne Berufsabschluss stehen vor gravierenden Herausforderungen: In Thüringen waren 2024 rund 7.100 Personen im Alter von 25 bis unter 35 Jahren arbeitslos – 55 Prozent davon ohne Berufsausbildung. Helfer\*innen-Tätigkeiten werden jedoch zunehmend

verdrängt, während qualifizierte Fachkräfte dringend gesucht werden.

Die Initiative „Zukunftsstarter“ der Bundesagentur für Arbeit setzt hier an: Sie unterstützt junge Erwachsene bei der Nachqualifizierung und dem Erwerb eines Berufsabschlusses. Eine abgeschlossene Ausbildung senkt nicht nur das Arbeitslosigkeitsrisiko, sondern erhöht auch die Verdienstmöglichkeiten – im Median um über 600 Euro monatlich.

**82 Prozent der Stellenangebote suchen qualifizierte Arbeitskräfte  
Lediglich 43 Prozent der Arbeitslosen suchen qualifizierte Jobs!**



Abb. 3: Mismatch am Arbeitsmarkt: Bestand Arbeitslose und Bestand Stellen nach Anforderungsniveau

### Integration von Geflüchteten – Zuwanderung als strategische Notwendigkeit

Ein weiterer Baustein zur Stabilisierung des Thüringer Arbeitsmarkts ist gezielte Fachkräftezuwanderung. Insbesondere Geflüchtete aus Syrien und der Ukraine spielen dabei eine zunehmend wichtige Rolle. Die Zahl ukrainischer Beschäftigter stieg 2024 um 38 Prozent.

Erkennung von Abschlüssen und lange Verfahren bremsen das Potenzial. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt hier mit der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) eine Lotsenfunktion. Die Vielzahl beteiligter Behörden, mangelnde Digitalisierung und komplizierte Zuständigkeiten machen den Prozess zu langsam. Hier können alle Beteiligten besser werden.

Doch die Integration verläuft nicht automatisch: Sprachbarrieren, bürokratische Hürden bei der An-



Abb. 4: sv-Beschäftigte nach Staatsangehörigkeit in Thüringen (Juni 2024) und Veränderung zum Vorjahr

## Fazit: Transformation aktiv gestalten – mit Qualifizierung, Zuwanderung und regionaler Vernetzung

Die Herausforderungen auf dem Thüringer Arbeitsmarkt sind groß – konjunkturell wie strukturell. Doch sie sind nicht unüberwindbar. Digitalisierung, Qualifizierung, gezielte Fachkräftezuwanderung und ein gut funktionierendes Ausbildungssystem sind die Stellschrauben, mit denen Thüringen die Wende schaffen kann.

Der Freistaat steht an einem Scheideweg. Wird es gelingen, durch vorausschauende Arbeitsmarktpolitik, Investitionen in Bildung und Digitalisierung sowie durch bessere Zuwanderungsstrategien die

Weichen für eine stabile Zukunft zu stellen? Die Voraussetzungen sind da – es braucht jetzt politischen Mut, wirtschaftliches Engagement und gesellschaftliche Kooperation, um sie zu nutzen.



## Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion  
Sachsen-Anhalt-Thüringen

## Grüne Jobs als Chance für Geflüchtete auf dem Thüringer Arbeitsmarkt

Interview mit Dr. Markus Janser vom IAB

tf. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) forscht zu den Auswirkungen der ökologischen Transformation auf den Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Forschung wird der sogenannte „Greening-of-Jobs-Index“ (GOJI) zur Bewertung von Berufsbildern herangezogen. Im Wesentlichen basiert dies auf der Erkenntnis, dass die ökologische Transformation der Arbeitswelt sich nicht

nur durch die Schaffung völlig neuer Berufsbilder zeigt, sondern vor allem durch die Veränderung bestehender Berufe.

Wir freuen uns, dass wir Dr. Markus Janser vom IAB für ein Interview zur ökologischen Transformation gewinnen konnten.

**BLEIBdran+:** Dr. Janser, vielen Dank, dass Sie sich bereit erklären, ihre Erkenntnisse aus der aktuellen IAB-Studie zur ökologischen Transformation des Arbeitsmarktes mit uns zu teilen.

**Dr. Markus Janser:** Ich freue mich über Ihr Interesse an meiner Arbeit, ich finde ihre Arbeit zur Arbeitsmarktintegration in Thüringen und das BLEIBdran+-Magazin sehr spannend.

**BLEIBdran+:** Das freut uns zu hören. Können Sie unseren Leser\*innen kurz zusammenfassen, was ihre Studie konkret beinhaltet und was mit ökologischer Transformation des Arbeitsmarktes gemeint ist?

Damit ist ein fundamentaler Wandel der Gesellschaft und Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit gemeint. In meiner Studie zeige ich auf, wie sich Berufsprofile wandeln, neue Qualifikationsanforderungen entstehen und bestimmte Branchen durch Strukturwandel stark betroffen sind.

**BLEIBdran+:** Woher wissen wir in der Beratung mit Ratsuchenden, welche Berufsfelder nachhaltige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern?

**Dr. Markus Janser:** Im Berufe-Net bei der Agentur für Arbeit sind mittlerweile 4.000 Berufe in ihren Bezügen zum Klima- und Umweltschutz – also in ihren Green



Dr. Markus Janser

Skills – markiert wurden und die Nutzer\*innen des Portals sehen auf einen Blick, inwieweit umwelt- und klimaschutzbezogene Tätigkeiten und Kompetenzen im konkreten Beruf eine Rolle spie-

len. Gerade für diejenigen, die gezielt nach einer Ausbildung oder Beschäftigung in der grünen Arbeitswelt suchen.

**BLEIBdran+: Wo sehen Sie für unsere Zielgruppe Chancen auf dem Arbeitsmarkt im Hinblick auf den ökologischen Wandel?**

**Dr. Markus Janser:** Für Geflüchtete können grüne Jobs attraktive Perspektiven bieten. Einige Länder sind wesentlich besser beim Thema Nachhaltigkeit aufgestellt, ich denke z. B. an Bewässerungssysteme in der Landwirtschaft. Berufsfelder entwickeln sich außerdem rasant weiter und erfordern eine ökologische Anpassung. Das heißt auch, dass sich Arbeitnehmer\*innen in ihren Berufsfeldern weiterbilden und -entwickeln müssen. Solche ökologischen Fortbildungen oder Qualifizierungen, mit Fokus auf die Zielgruppe Geflüchtete in Thüringen, können durchaus ein Sprungbrett in den regionalen Arbeitsmarkt sein.

**BLEIBdran+: Es gibt tatsächlich auch in Thüringen ein solches Qualifizierungsangebot. Im Moment gibt es über das Netzwerk IQ für Akademiker\*innen aus dem naturwissenschaftlichen Bereich ein Angebot, das auf Green Jobs abzielt.**

\*Dr. Markus Janser ist Senior Researcher am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und leitet den IAB-Teil der FIS-Nachwuchsgruppe „Ökologische Transformation, Arbeitsmarkt, Aus- und Weiterbildung“. Er forscht zu Arbeitsmarkteffekten von Umwelt- und Klimapolitik, zu regionalen Auswirkungen der ökologischen Transformation sowie zum beruflichen Wandel.

Er promovierte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Lehrstuhl für Soziologie). Der Titel seiner Doktorarbeit lautet: „The greening of jobs: Empirical Studies on the Relationship between Environmental Sustainability and the Labour Market“.

Quelle: <https://iab.de/mitarbeiter/janser-markus/> 27.06.2025

**Dr. Markus Janser:** Das kann ich mir durchaus vorstellen. Es gibt gut ausgebildete Fachkräfte aus dem Ausland, die zum Beispiel in Öl-Raffinerien gearbeitet haben und ein hohes Maß an speziellem Fachwissen mitbringen. Eine Anpassung zu Themen wie Kreislaufwirtschaft oder Ressourcengewinnung macht hier durchaus Sinn. Ich denke, dass die ökologische Transformation nicht nur akademische Berufsfelder betrifft. Sie bietet besonders im Bauwesen, in der Land- und Forstwirtschaft oder dem Handwerk eine Vielzahl an Perspektiven. Ich denke, dass bereits ein signalisiertes Interesse und die Offenheit für Qualifizierungen für grüne Jobs einen großen Vorteil bei der Arbeitsmarktintegration bieten können.

**BLEIBdran+: Zusammenfassend kann man sagen, dass wir um den ökologischen Wandel nicht herumkommen und so früh wie möglich die Chance nutzen sollten, uns auch in Richtung grüne Berufe zu orientieren?**

**Dr. Markus Janser:** Genau, es braucht jedoch Angebote, die die Bedarfe der jeweiligen Region widerspiegeln. In Niedersachsen oder Bremen habe ich andere Rahmenbedingung als in Thüringen. In einzelnen Bundesländern werden solche regionalen Erhebungen bereits durchgeführt.

**BLEIBdran+: Vielen Dank für den kurzen Abriss zur Ihrer Arbeit.**

Die Arbeiten von Dr. Markus Janser sind ausführlich unter dem folgenden Link einsehbar: <https://iab.de/mitarbeiter/janser-markus/>



## Valikom kommt nach Thüringen



KI-generiertes Bild

tf. In Thüringen wurde kürzlich das Valikom-Verfahren eingeführt. Es wird von der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer umgesetzt. Valikom richtet sich nicht explizit an Geflüchtete, kann in bestimmten Fällen aber für diese Zielgruppe sinnvoll sein.

Valikom ist ein Verfahren, das die Anerkennung und Bewertung von erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen vereinfacht. Das Validierungsverfahren für Valikom richtet sich an Personen ohne Berufsabschluss, die schon viel Berufserfahrung vorweisen können und in diesem Bereich arbeiten. Das Verfahren dient dazu, die im Berufsalltag erworbenen Fähig- und Fertigkeiten nachweisen zu können. Auch Personen, die seit längerem nicht in ihrem erlernten Beruf gearbeitet oder ungelernt eine Tätigkeit aufgenommen haben, können das Valikom in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 25 Jahren.

Das Verfahren, das in deutscher Sprache durchgeführt wird, basiert auf einer standardisierten Bewertung, die es Arbeitgeber\*innen und Behörden erleichtert, die Qualifikationen einzuschätzen.

Das Verfahren umfasst vier Einzelschritte:

1. IDENTIFIZIERUNG der besonderen Erfahrungen durch ein Gespräch
2. DOKUMENTIERUNG der Erfahrungen
3. formale BEWERTUNG dieser Erfahrungen
4. ZERTIFIZIERUNG der Ergebnisse

Als Ergebnis ist eine teilweise oder vollständige Anerkennung der Qualifikationen möglich.

Für Geflüchtete stellt Valikom eine weitere Möglichkeit dar, vorhandene berufliche Fähigkeiten sichtbar zu machen. Das kann den Zugang zu passenden Jobs deutlich erleichtern und die Integration in den Arbeitsmarkt beschleunigen. Für Thüringen als Wirtschaftsstandort ist das Verfahren eine Chance, Fachkräfte gezielt zu gewinnen und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Das Verfahren ist noch relativ neu, und es besteht die Gefahr, dass nicht alle Qualifikationen vollständig anerkannt werden. Das Verfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Es ist mit hohen Kosten verbunden (1.620–1.820 Euro). Ohne ausreichende finanzielle Unterstützung könnten sich viele Geflüchtete das Verfahren schlicht nicht leisten, was die Chancengleichheit einschränkt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Valikom in Thüringen eine vielversprechende Möglichkeit bietet, die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zu verbessern. Allerdings sind die Dauer des Verfahrens und insbesondere die Finanzierung zentrale Herausforderungen, die es noch zu bewältigen gilt.

Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.ihk.de/erfurt/bildung/fachkraefteentwicklung/valikom-6244060>

## Der Bürokratie-Melder Thüringen

jk. Nutzen Sie den Bürokratie-Melder, um aufwendige Verwaltungsverfahren, zum Beispiel beim Zugang zu Beschäftigung, sichtbar zu machen!

In vielen Bereichen ist die Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts sehr umfassend geregelt. In unserer Beratungstätigkeit im Netzwerk unterstützen wir Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung beim Einholen der entsprechenden Erlaubnisse, um eine Beschäftigung aufnehmen zu dürfen. Im Austausch mit den Firmen wird allerdings immer wieder der bürokratische Aufwand angesprochen. Um diesen auch gegenüber den verantwortlichen Stellen deutlich zu machen, kann der Thüringer Bürokratiemelder genutzt werden.

Der Bürokratiemelder soll eine Meldemöglichkeit schaffen für, „langwierige Antragsverfahren, unklare Zuständigkeiten oder komplizierte Formulare – jeder

Hinweis zählt! Gemeinsam können wir dazu beitragen, Verwaltungsabläufe zu verbessern, das Recht zu bereinigen und für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen den Alltag erleichtern!“<sup>1</sup>

Der Bürokratiemelder ist ein Angebot des Normenkontrollrats, welcher in Thüringen der Staatskanzlei angegliedert ist und die Landesregierung berät: „Das Ziel der Tätigkeit des Thüringer Normenkontrollrats ist die Beratung und Unterstützung der Landesregierung auf dem Gebiet der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtssetzung.“

Den Bürokratie-Melder finden Sie unter:  
<https://thueringen.de/normenkontrollrat>

<sup>1</sup> Thüringer Normenkontrollrat. Abrufbar unter: <https://thueringen.de/normenkontrollrat>

### Bürokratie-Melder

#### Helfen Sie uns mit Ihren Hinweisen zum Bürokratieabbau!



Haben Sie Vorgaben der Behörden als überflüssige Bürokratie empfunden, erfordert ein Antrag einen übermäßigen Aufwand, widersprechen sich die Auflagen der Behörden? Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit! Ihre Hinweise helfen uns dabei, bürokratische Hemmnisse herauszufinden und vermeidbare Belastungen abzubauen. Ob langwierige Antragsverfahren, unklare Zuständigkeiten oder komplizierte Formulare – jeder Hinweis zählt! Gemeinsam können wir dazu beitragen, Verwaltungsabläufe zu verbessern, das Recht zu bereinigen und für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen den Alltag erleichtern!

Falls Sie uns Dateien (PDF-Dokumente, jpg, WORD-Dateien etc.) übermitteln möchten, bitten wir um eine Zusendung per E-Mail an [geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de](mailto:geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de).

Bitte beachten Sie, dass der Normenkontrollrat keine individuelle Rechtsberatung anbieten kann. Eine Überprüfung von Bescheiden im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens oder von gerichtlichen Entscheidungen kann nicht erfolgen.

\* Pflichtfeld

Institution

Name

E-Mail\*

Meldungen zum Bürokratieabbau

- mehrmalige Vorlage von Originalunterlagen oder beglaubigten Abschriften
- fehlender Austausch zwischen den Behörden
- längere Wartezeiten auf Antworten von Behörden
- persönliches Erscheinen

Problemschilderung\*

Screenshot der Eingabemaske des Bürokratiemelders Thüringen

## Wortsuchrätsel

L	B	S	R	R	Q	Z	R	L	V	L	U	I	U	L
O	L	O	B	E	W	E	R	B	U	N	G	A	I	T
M	E	H	W	Z	X	T	O	E	S	K	Z	R	N	T
V	I	R	K	V	A	U	E	N	W	J	K	B	A	J
V	B	O	I	Q	E	P	D	V	J	P	H	E	C	P
P	D	U	E	J	R	D	S	A	T	D	T	I	H	T
S	R	N	N	E	T	Z	W	E	R	K	H	T	H	D
S	A	M	J	D	X	L	O	E	V	W	U	S	A	R
F	N	M	E	K	L	D	D	Q	E	Y	E	P	L	L
V	P	D	A	S	S	J	J	E	W	E	R	F	T	P
R	L	B	S	J	S	I	S	R	W	Q	I	L	I	U
T	U	V	Y	C	S	E	V	B	A	T	N	I	G	E
P	S	L	L	R	V	A	B	E	B	F	G	C	K	A
A	T	P	B	K	Q	E	B	E	B	F	E	H	E	U
H	E	C	L	L	K	H	I	U	S	N	N	T	I	K
Y	A	I	G	N	Y	U	D	Q	K	U	H	E	T	R
D	M	U	J	A	E	S	R	X	O	H	C	T	S	A
D	T	I	I	G	P	D	G	S	Z	N	N	H	I	I
H	A	A	Y	N	K	T	T	W	E	M	X	H	Z	N
J	G	W	E	I	Y	T	I	A	Q	H	Z	Z	S	E

Arbeitspflicht  
AsylbLG  
BLEIBdranplus  
Bewerbung  
Thueringen  
Kurse  
Ukraine  
Netzwerk  
Messebesuch  
Nachhaltigkeit  
RDSAT

Wir haben 11 Begriffe für Sie senkrecht, waagrecht und diagonal versteckt.

**BLEIBdran+**  
**Rätseelseite**

## Sudoku

	4		1		8			7
1			2	6	7		5	
	6		4		5	3		
3	8						6	5
					1			3
5			3	8		2		1
	5		9					4
		3				5	7	
7		2		4	6			

<https://www.kompf.de/sudoku> (PDF creation by <https://github.com/rospdf/pdf-php>)

## Bildnachweise:

Coverfoto von Symie Design auf Unsplash  
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH  
Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz  
ERFURT Bildungszentrum gGmbH  
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft  
Der Paritätische Gesamtverband  
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt und Thüringen  
Dr. Markus Janser

## Impressum

Das Magazin wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer WIR-Netzwerkes „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement  
gemeinnützige GmbH  
Wallstraße 18  
99084 Erfurt  
0361 511500-100  
[migration@ibs-thuringen.de](mailto:migration@ibs-thuringen.de)



Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja  
Prokuristin: Christiane Götze  
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160  
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena  
Handelsregister-Nummer: HRB 505545  
Um sich für das Magazin an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: [oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thuringen.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thuringen.de)

Redaktionsteam:  
Christiane Welker (cw)  
Christiane Götze (cg)  
Guncha Atayeva (ga)  
Gina Hoffmann (gh)  
Yuliya Finke (yf)  
Jan Elshof (jh)  
Juliane Kemnitz (jk)  
Theresa Frank (tf)

Layout:  
Gina Hoffmann  
Juli 2025

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Weitere Förderer:

Freistaat  
Thüringen



Ministerium  
für Soziales, Gesundheit,  
Arbeit und Familie

<https://bleibdranplus.de>